

WERKVERTRAG

Statistik über Arbeitskräfteüberlassung, Beschäftigung von aus dem
EWR überlassenen Arbeitskräften und gewerbliche Arbeitsvermittlung
für die Jahre 2026 bis 2028

GZ: 2025-0.931.076

Inhalt

§ 1 Leistung.....	3
§ 2 Zeitpunkt des Inkrafttretens, Vertragslaufzeit und Erfüllungsmodalitäten.....	5
§ 3 Auftragsentgelt.....	5
§ 4 Zahlungsbedingungen und E-Rechnungsprüfung.....	6
§ 5 Kommunikation	8
§ 6 Verpfändung, Anweisung, Zession	8
§ 7 Immaterialgüterrechte	9
§ 8 Einhaltung Arbeits- und Sozialrechtlicher Bestimmungen.....	9
§ 9 Datenverarbeitung	9
§ 10 Vertragsstrafe	11
§ 11 Veröffentlichungspflicht	11
§ 12 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht.....	12
§ 13 Vertragsbestandteile und Rangordnung	12

Die **Republik Österreich**, vertreten durch die Bundesministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien,
als Auftraggeberin

und die **Bundesanstalt Statistik Österreich**, Guglgasse 13, 1110 Wien,
als Auftragnehmerin

schließen nachstehenden

Werkvertrag

§ 1 Leistung

(1) Die Auftraggeberin erteilt und die Auftragnehmerin übernimmt den Auftrag zu folgendem Thema:

„Statistik über Arbeitskräfteüberlassung, Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften und gewerbliche Arbeitsvermittlung für die Jahre 2026 bis 2028“

(2) Die in sich geschlossene Arbeit umfasst folgende Leistungen:

Drei eigenständige Erhebungen mit folgenden Detailanforderungen:

- die Teilerhebungen Statistik über Arbeitskräfteüberlassung, Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften und gewerbliche Arbeitsvermittlung,
- die Durchführung der Erhebungen per eQuest,
- die Wartung und Betreuung eines Helpdesks für Anfragen,
- die Erstellung von Standardtabellen (beim Endbericht zur Arbeitskräfteüberlassung inklusive einer Auswertung betreffend überlassener Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt (für den Erhebungszeitraum) nach ÖNACE 2025 Wirtschaftsabteilungen (2-Steller) und Geschlecht) nach Abschluss der jeweiligen

Erhebungen die jeweils in einen publikationsfähigen Endbericht integriert werden, sowie drei Sonderauswertungen zum Jahresbericht Arbeitskräfteüberlassung, nämlich

- eine Sonderauswertung hinsichtlich aus dem Inland überlassene Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt (des jeweiligen Erhebungsjahres) nach Fachverband der WKO Wirtschaftskammersystematik und Bundesland in dem die Arbeitskraft tätig ist, untergliedert nach Arbeiter:innen sowie Angestellten,
- eine Sonderauswertung zu aus dem Inland überlassenen Arbeitskräften auf Basis der Monatsendstichtage, nach dem Bundesland, von dem aus die Überlassung erfolgt, sowie nach dem Bundesland, in dem die Arbeitskraft tätig ist, jeweils für Gesamt, Frauen und Männer,
- eine Sonderauswertung zu aus dem Inland überlassenen Arbeitskräften auf Basis der Monatsendstichtage, nach dem Bundesland, von dem aus die Überlassung erfolgt, sowie nach dem Bundesland in dem die Arbeitskraft tätig ist, für den Fachverband Spedition und Logistik (504) für den jeweiligen Erhebungszeitraum, dargestellt nach Bundesländern und Arbeiter:innen/Angestellten.

- (3) Das Angebot der Auftragnehmerin (inklusive Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis) vom 20. Oktober 2025 bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.
- (4) Die von der Auftragnehmerin zu übermittelnden Berichte „Endbericht zu den Erhebungen Arbeitskräfteüberlassung sowie Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften“ und „Endbericht zur Erhebung gewerbliche Arbeitsvermittlung“ (jeweils für die Berichtsjahre 2026, 2027 und 2028) sind für die elektronische Verwendung barrierefrei im Sinne der IKT-Barrierefreiheit (digitale Barrierefreiheit) zu erstellen und zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen der Beilage „Barrierefreiheit für Publikationen (schriftliche Werke)“
- (5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Erfüllung der Anforderungen an die technische Qualität und digitale Barrierefreiheit dieser Werke gemäß den vorstehend angeführten Beilagen.
- (6) Sofern der Vertrag als Haupt- oder Teilleistung die Erstellung eines schriftlichen Werkes vorsieht – unabhängig davon, ob dieses zur Veröffentlichung bestimmt ist oder nicht – gilt die elektronische Fassung immer zugleich als Hauptfassung. Wenn von der Auftragnehmerin auch eine Druckfassung zu erstellen ist, ist diese jedenfalls aus der elektronischen Hauptfassung herzustellen.

§ 2 Zeitpunkt des Inkrafttretens, Vertragslaufzeit und Erfüllungsmodalitäten

- (1) Der Vertrag tritt mit beiderseitiger rechtsgültiger Unterfertigung dieses Dokumentes in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird für den Zeitraum 01. Juni 2026 bis 30. Juni 2029 abgeschlossen.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet mit Abnahme der vollständig und vertragsgemäß erbrachten Leistungen durch die Auftraggeberin und Zahlung des Auftragsentgeltes nach den Bestimmungen des § 4.
- (4) Die in § 1 angeführten Leistungen werden nach folgendem Zeitplan erbracht (Fälligkeit/Leistungszeitraum):
 - Bericht mit Text- und Tabellenteil zur Erhebung Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften 2026 bis spätestens 15.01.2027 sowie Sonderauswertungen bis spätestens 31.01.2027
 - Bericht mit Tabellenteil zur Erhebung gewerbliche Arbeitsvermittlung 2026 bis spätestens 31.05.2027
 - Bericht mit Text- und Tabellenteil zur Erhebung Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften 2027 bis spätestens 15.01.2028 sowie Sonderauswertungen bis spätestens 31.01.2028
 - Bericht mit Tabellenteil zur Erhebung gewerbliche Arbeitsvermittlung 2027 bis spätestens 31.05.2028
 - Bericht mit Text- und Tabellenteil zur Erhebung Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften 2028 bis spätestens 15.01.2029 sowie Sonderauswertungen bis spätestens 31.01.2029
 - Bericht mit Tabellenteil zur Erhebung gewerbliche Arbeitsvermittlung 2028 bis spätestens 31.05.2029
- (5) Erfüllungsort ist: Wien

§ 3 Auftragsentgelt

- (1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das von der Auftragnehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, wird ein fixes Pauschalentgelt

von EUR **454 567,79** (in Worten: vierhundertvierundfünfzigtausendfünfhundertsiebenundsechzigkommaneuundsiebzig Euro) vereinbart. Von der Bundesanstalt Statistik Österreich wird gemäß § 60 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 keine Umsatzsteuer auf ihre Leistungen in Rechnung gestellt.

Aufgeteilt auf die Erhebungsjahre bedeutet dies:

Erhebungsjahr 2026: 146 896,31 € (hundertsechsvierzigtausendachthundertsechundneunzigkommaeinunddreißig Euro)

Erhebungsjahr 2027: 151 544,41 € (hunderteinundfünfzigtausendfünfhundertvierundvierzigkommaeinundvierzig Euro)

Erhebungsjahr 2028: 156 127,07 € (hundertsechsvierzigtausendeinhundertsiebenundzwanzigkommanullsieben Euro)

- (2) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertragsdokument oder den sonstigen Vertragsbestandteilen nicht gesondert angeführt aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (§ 1), welche die Auftraggeberin verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgelts zu erbringen.

Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des Gesamtentgeltes (netto) nach Abs. 1 verursachen und nicht Ergänzungen/Verbesserungen im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen betreffen.

- (3) Im Falle des Zahlungsverzugs der Auftraggeberin gelten Verzugszinsen von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Trifft die Auftraggeberin kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr als vereinbart.

§ 4 Zahlungsbedingungen und E-Rechnungsprüfung

- (1) Die Bezahlung des Entgelts nach § 3 erfolgt nach Maßgabe des folgenden Zahlungsplanes:
1. Durchführung der Teilerhebung Statistik über Arbeitskräfteüberlassung, Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften und gewerbliche Arbeitsver-

- mittlung im Jahr 2026: Auszahlung in Höhe von 146 896,31 € (hundertsechszwanzigtausendachthundertsechsundneunzigkommaeinunddreißig Euro) im Juni 2027 nach Übermittlung und Abnahme der Ergebnisse für das Jahr 2026.
2. Durchführung der Teilerhebung Statistik über Arbeitskräfteüberlassung, Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften und gewerbliche Arbeitsvermittlung im Jahr 2027: Auszahlung in Höhe von 151 544,41 € (hunderteinundfünfzigtausendfünfhundertvierundvierzigkommaeinundvierzig Euro) im Juni 2028 nach Übermittlung und Abnahme der Ergebnisse für das Jahr 2027.
 3. Durchführung der Teilerhebung Statistik über Arbeitskräfteüberlassung, Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften und gewerbliche Arbeitsvermittlung im Jahr 2028: Auszahlung in Höhe von 156 127,07 € (hundertsechszwanzigtausendeinhundertsiebenundzwanzigkommanullsieben Euro) im Juni 2029 nach Übermittlung und Abnahme der Ergebnisse für das Jahr 2028.
- (2) Teilzahlungen sind jedenfalls von der uneingeschränkten Abnahme äquivalenter Teilleistungen und Teilabrechnungen abhängig.
- (3) Die Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan nach § 2 zur Abnahme anzubieten. Die bloße Übernahme bzw. die Übernahme- oder sonstige Empfangsbestätigung der Auftraggeberin gilt nicht als Abnahme. Die Abnahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Auftraggeberin. E-Mails genügen dem Schriftlichkeitsgebot.
- (4) Jede Teilzahlung wird nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungslegung und uneingeschränkter Abnahme aller bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung zu erbringenden Teilleistungen fällig, sofern die Auftragnehmerin
1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende **e-Rechnung** ausgestellt und übermittelt hat,
 2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt (grds. als Anhang zur e-Rechnung; alternativ per E-Mail) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
 3. die übermittelten Unterlagen nach Z. 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.
 4. Der Abrechnung ist das firmenmäßig von der Auftragnehmerin unterfertigte Nachkalkulationsblatt anzuschließen.

- (5) Die Auftragnehmerin hat ihre e-Rechnung mit der **Geschäftspartner(Lieferanten-)nummer** [REDACTED] und der **Auftragsreferenz** [REDACTED] zu übermitteln.
- (6) Die e-Rechnung hat auch die Firma, den Vereinsnamen oder die sonstige vollständige Bezeichnung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers zu enthalten.
- (7) Die der Auftraggeberin bekanntgegebene Bankverbindung der Auftragnehmerin lautet:
- IBAN: [REDACTED]
BIC: [REDACTED]

§ 5 Kommunikation

- (1) Zur Abgabe von bindenden Erklärungen und zur Ausübung allfälliger Gestaltungs- und Kündigungsrechte in Bezug auf diesen Vertrag und seine Beilagen sowie als Kontaktpersonen für die gesamte Vertragsabwicklung und für inhaltliche Belange werden auf Seiten der Vertragsparteien folgende Personen (seitens der Auftraggeberin auch Organisationseinheiten) genannt:

Auftraggeberin: [REDACTED]
[REDACTED]

Auftragnehmerin vertreten durch den kaufmännischen Generaldirektor: **DDr. Franz Haslauer**

Kontaktperson für inhaltliche Belange und die formale Vertragsabwicklung [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jedwede Änderung der in Abs. 1 genannten Personen oder der Kontaktdaten der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Verpfändung, Anweisung, Zession

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag sind unzulässig und der Auftraggeberin gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger:innen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

§ 7 Immaterialgüterrechte

- (1) Die Nutzungsrechte der Rohdaten liegen bei der Auftraggeberin.
- (2) An den gewonnenen Ergebnissen räumt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin eine zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte nicht ausschließliche Werknutzungsbe-
willigung ein.
- (3) Die Auftragnehmerin veröffentlicht die Ergebnisse gemäß den §§ 19 und 30 des Bun-
desstatistikgesetzes 2000.
- (4) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, Ergebnisse nur unter Wahrung der statistischen
Sorgfalt zu veröffentlichen. Ergebnisse für regional kleinere Einheiten als NUTS2 dürfen
nur unter Berücksichtigung der statistischen Schwankungsbreite veröffentlicht werden.
Ergebnisse, die auf geringen Fallzahlen beruhen (Zellbesetzungen kleiner gleich 3 Fälle)
sind nicht zu veröffentlichen.
- (5) Es dürfen keine Re-Anonymisierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Eine Veröffent-
lichung der Ergebnisse ist mit folgender Quellenangabe zu versehen: Statistik Austria im
Auftrag des BMASGPK.

§ 8 Einhaltung Arbeits- und Sozialrechtlicher Bestimmungen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages die Arbeits-
und Sozialrechtlichen Vorschriften in Österreich einzuhalten. Diese Vorschriften werden
bei den für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederungen der gesetz-
lichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber:innen sowie der Arbeitnehmer:innen zur
Einsichtnahme bereitgehalten.

Die diesem Vertrag beigefügten Arbeits- und Sozialrechtlichen Bestimmungen des So-
zialministeriums sind gesondert zu unterfertigen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, ihre
im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages
anfallenden personenbezogenen Daten sowie jene ihrer Mitarbeiter:innen sowie Erfül-

lungsgehilf:innen zu verarbeiten, sofern und soweit dies für den Abschluss oder die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, für die Wahrnehmung der der Auftraggeberin gesetzlich übertragenen Aufgaben oder zur Wahrung berechtigter Interessen der Auftraggeberin erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit. b, c und f der Verordnung [EU] 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [Datenschutz-Grundverordnung], ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 [im Folgenden: DSGVO]). Eine Übersicht über die Kategorien von personenbezogenen Daten, die durch die Auftraggeberin verarbeitet werden und deren Speicherdauer sind der angefügten Datenschutzerklärung der Auftraggeberin zu entnehmen. Werden erforderliche personenbezogene Daten nicht bereitgestellt, muss die Auftraggeberin den Abschluss des Vertrages ablehnen. *Ebenso wäre ein laufender Vertrag zu beenden.*

- (2) Die Auftragnehmerin bestätigt durch Unterfertigung des Vertrages, die Datenschutzerklärung (Informationen und Rechte im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung) der Auftraggeberin erhalten, inhaltlich zur Kenntnis genommen und ihren von der Übermittlung personenbezogener Daten betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie Erfüllungsgehilfinnen bzw. Erfüllungsgehilfen ausgehändigt oder unter Hinweis bereitgestellt zu haben. Die Datenschutzerklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.
- (3) Ist oder wird im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages die Verarbeitung personenbezogener Daten (weiterer) natürlicher Personen gemäß Absatz 2 erforderlich, so verpflichtet sich die Auftragnehmerin, diesen Personen die Datenschutzerklärung des Sozialministeriums im Zeitpunkt nach Art. 13 Abs. 1 bzw. 14 Abs. 3 DSGVO nachweislich auszuhändigen, zu übermitteln oder unter Hinweis bereitzustellen sowie zu bestätigen, dass die Offenlegung der personenbezogenen Daten gegenüber der Auftraggeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt. Diese Verpflichtung lässt die jeweilige datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und die mit ihr verbundenen Verpflichtungen der:des Verantwortlichen iSd. DSGVO unberührt.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.
- (5) Mit der gegenständlichen Werkleistung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen verbunden, die nicht Vertragsparteien dieses Vertrages, Mitarbeiter:innen oder Erfüllungsgehilfinnen bzw. Erfüllungsgehilfen dieser Vertragsparteien sind.
- (6) Die Verarbeitung dieser Daten durch die Auftragnehmerin erfolgt einzig im Auftrag der iSd. DSGVO allein verantwortlichen Auftraggeberin (Auftragsverarbeitung). Es ist eine

Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO durch beiderseitige Unterfertigung der Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO abzuschließen. Diese Beilage bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Im Falle des Verzuges der Auftragnehmerin gemäß Punkt 12 der *Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich* hat die Auftragnehmerin je Kalendertag des Verzuges 1 vT des (Höchst-)Auftragsentgelts gemäß § 3 dieses Vertrages (ohne Umsatzsteuer) als Vertragsstrafe zu bezahlen. Bagatellobträge von insgesamt weniger als EUR 50,-- werden nicht eingefordert. Die Höhe der nach dieser Bestimmung insgesamt zu zahlenden Vertragsstrafe ist mit 10 % des Höchstauftragsentgelts begrenzt.
- (2) Als Auftragsentgelt bei der Berechnung des pauschalierten Schadenersatzes gemäß Punkt 13 der *Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich* gilt das (Höchst-)Auftragsentgelt nach § 3 dieses Vertrages (ohne Umsatzsteuer) als vereinbart. Die Geltendmachung des Ersatzes von festgestelltem und darüberhinausgehendem Schaden bleibt davon unberührt. Die Verjährungsfrist des pauschalierten Schadenersatzanspruches beträgt 3 Jahre ab Kenntnis der beauftragenden Stelle vom Sachverhalt, der den Anspruch begründet.

§ 11 Veröffentlichungspflicht

- (1) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin durch Art. 22a B-VG sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. Nr. 5/2024, dazu verpflichtet sein kann, Informationen, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Werkvertrag erhoben werden, auf der Plattform data.gv.at zu veröffentlichen oder im Einzelfall informationswerbenden Personen zu übermitteln.
- (2) Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin allfällige Gründe unverzüglich, spätestens jedoch mit Vertragsunterzeichnung, zu melden, die aus ihrer Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie z.B. Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse). Die fehlende Kennzeichnung einer Information als Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wird dahingehend verstanden, dass kein schutzwürdiges Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt oder dass einer Veröffentlichung von Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der Vollziehung des IFG zugestimmt wird.

- (3) Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, Informationen, die als schutzwürdige Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ausdrücklich bekanntgegeben wurden, dennoch zu veröffentlichen, sofern die Auftraggeberin in Vollziehung des IFG zu dem Ergebnis kommt, dass kein schutzwürdiges Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

§ 12 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit der für das Bundesland Wien jeweils sachlich zuständigen Gerichte. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist daher, je nachdem ob die Klage gegen eine:n im Firmenbuch eingetragene:n Unternehmer:in gerichtet ist und ob für diese Streitigkeiten gerichtliche Eigenzuständigkeiten oder Wertzuständigkeiten gelten, im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien oder das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Werklieferungsverträge) sowie aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

§ 13 Vertragsbestandteile und Rangordnung

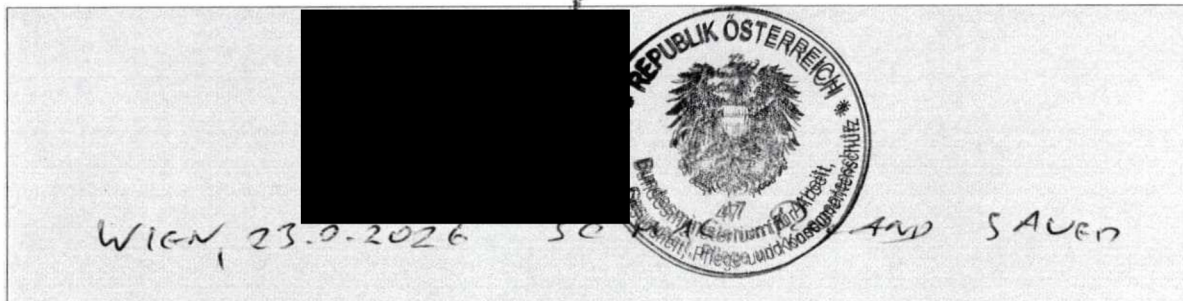
- (1) Folgende Dokumente bilden integrierende Bestandteile des Vertrages:
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (ausgenommen Punkt 14 „Nutzungsrechte“ und Punkt 17 „Mitteilungen gegenüber Medien“)
 - Beilage zur IKT-Barrierefreiheit A
 - Angebot der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers vom 20.10.2025
 - Arbeits- und Sozialrechtlichen Bestimmungen
 - Datenschutzerklärung des Sozialministeriums
 - Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten gem. Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- (2) Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt in erster Linie dieses Vertragsdokument und anschließend jener Vertragsbestandteil, der in der Reihenfolge der Aufzählung zuerst genannt ist.

- (3) Mit Unterzeichnung dieses Vertragstextes bestätigt die Auftragnehmerin gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile erhalten und deren Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

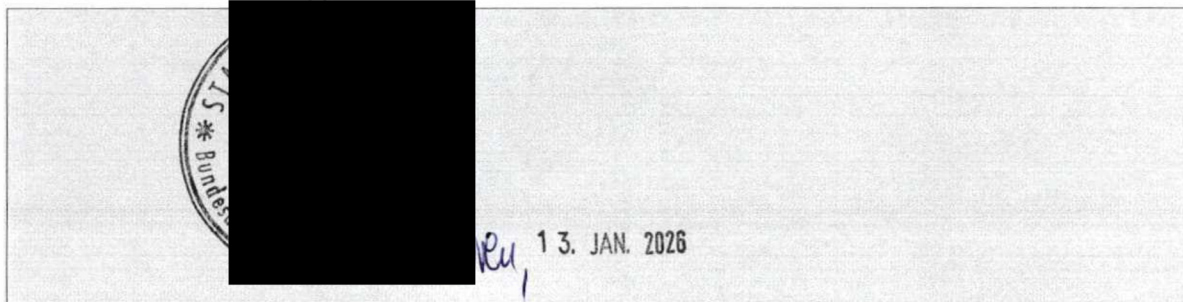
SIGNATURFELDER

Rechtsgültige Unterfertigung der vertretungsbefugten Personen mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) idgF.

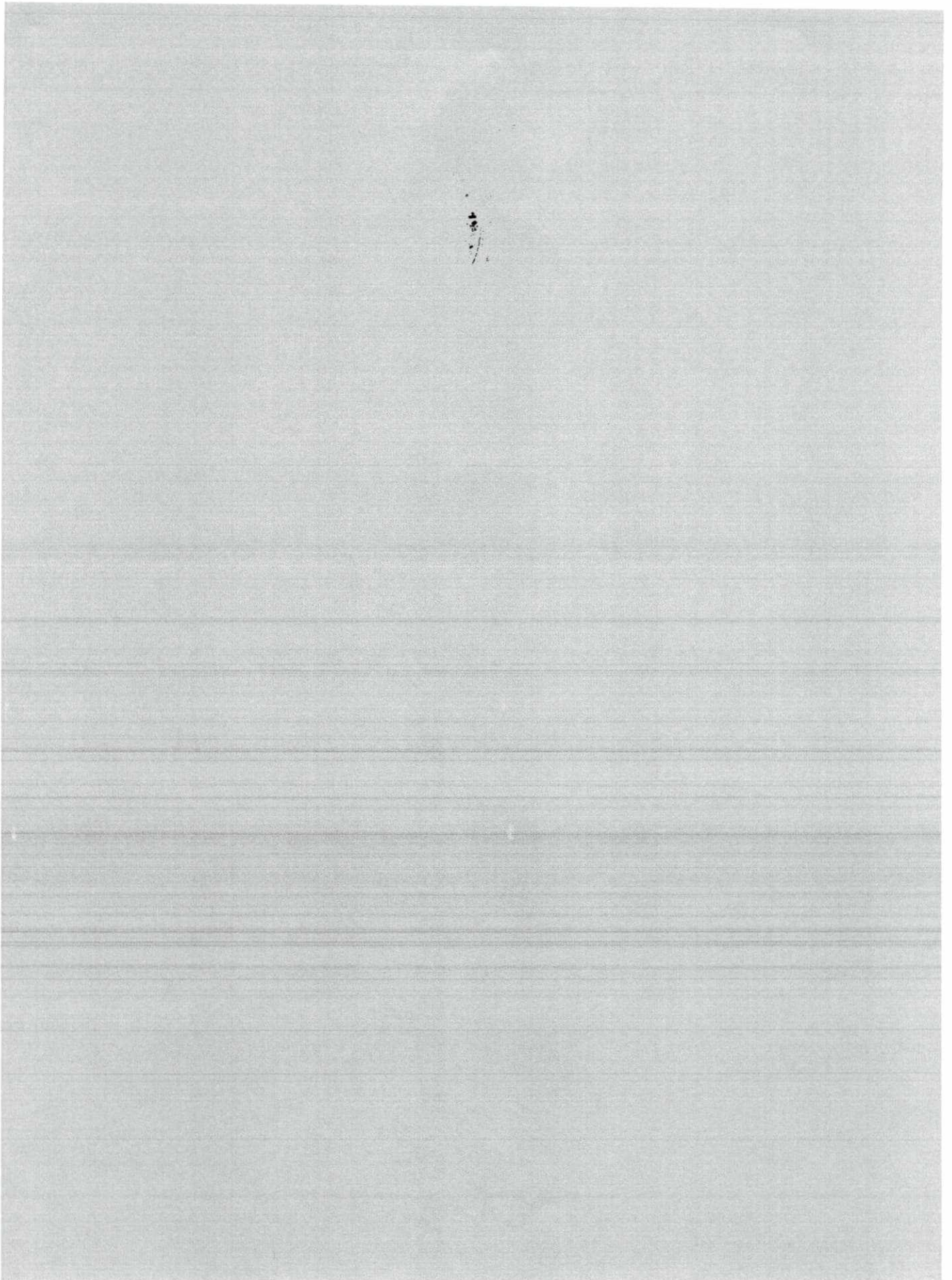
Signaturfeld – Auftraggeberin (Ort und Datum)



Signaturfeld – Auftragnehmerin (Ort und Datum)



Hinweis: Bei Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung aller Mitglieder oder der bevollmächtigten Vertreterin bzw. des bevollmächtigten Vertreters der Arbeitsgemeinschaft erforderlich!



Allgemeine Vertragsbedingungen

Stand: 08/2024

1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (in der Folge: AVB) gelten für Werkverträge über geistige Dienstleistungen, die von der Republik Österreich (Bund) als Auftraggeberin abgeschlossen werden.

2 Schriftlichkeit

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Das Übersenden per E-Mail genügt der Schriftform, wenn die Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages handschriftlich unterfertigt und eingescannt oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG versehen übermittelt wird. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Vertragssprache

Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in dieser Vertragssprache bzw. beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

4 Aufgaben und Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Der Leistungsgegenstand ist im Werkvertrag beschrieben. Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und termingerechten Erfüllung ihrer:seiner Verpflichtungen. Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich, die ihr/ihm übertragenen Arbeiten mit sachlicher Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen und alles zu unterlassen, was den Interessen der Auftraggeberin schaden könnte.

Die:Der Auftragnehmer:in ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche von der Auftraggeberin übergebenen Unterlagen, Dokumente, Daten, erteilte Informationen oder Vorgaben für die Leistungserbringung unverzüglich mit der fachkundigen Sorgfalt zu prüfen, insbesondere auf die Ausführbarkeit, Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck und Vollständigkeit. Ergeben sich dabei Bedenken, wird die:der Auftragnehmer:in die Auftraggeberin schriftlich darauf hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Verletzt die:der Auftragnehmer:in ihre:seine Prüfungs- und Hinweispflichten, so ist sie:er nicht berechtigt, daraus Ansprüche oder Einwendungen gegen die Auftraggeberin zu erheben.

5 Zusätzliche Leistungen

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat die:der Auftragnehmer:in vor deren Ausführung das Einvernehmen mit der Auftraggeberin hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist, sofern dies vergaberechtlich¹ zulässig ist, gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird von der:vom Auftragnehmer:in eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

¹ insbesondere gemäß § 37 Abs. 1 Z 6 und § 365 Abs. 3 Z 2 BVergG 2018 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung

6 Verschwiegenheitspflichten

Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich, sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einzuhalten und alle im Rahmen des Auftrages erlangten Kenntnisse geheim zu halten und nicht zu verwerthen, sofern sie:ihn die Auftraggeberin nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich die:der Auftragnehmer:in bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für alle Schäden für den Fall, dass sie:er sich zur Erbringung ihrer:seiner Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihr:ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß §6 des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden. Dies betrifft alle ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Daten sowohl während als auch nach Beendigung und vollständiger Erfüllung des Werkvertrages.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich

- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von der:vom Auftragnehmer:in zu vertreten ist, oder
- der:dem Auftragnehmer:in befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihr:ihm von der Auftraggeberin zugänglich gemacht wurden, oder
- der:dem Auftragnehmer:in durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die der:dem Auftragnehmer:in gegenüber der Auftraggeberin obliegt.

7 Benachrichtigungspflichten

Sobald der:dem Auftragnehmer:in irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat sie:er die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihr:ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

8 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Die:Der Auftragnehmer:in hat die Auftraggeberin ohne Verzug darüber zu informieren, wenn die:der Auftragnehmer:in durch den Wechsel der Beteiligungsverhältnisse unter einen geänderten beherrschenden Einfluss gerät oder den die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffenden Geschäftsbereich einzustellen oder dessen Übertragung an eine:n Dritte:n oder den Zusammenschluss mit dem Unternehmen einer Dritten bzw. eines Dritten beabsichtigt.

Jede Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrags mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

Die:Der Auftragnehmer:in hat die Auftraggeberin über jede Änderung von sie:ihn betreffenden Daten, deren Kenntnis für die Auftraggeberin zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind, zeitgerecht zu informieren und, soweit diese Änderung in ein öffentliches Register (z. B. Firmenbuch) einzutragen ist, unverzüglich die entsprechende Anmeldung vorzunehmen. Sämtliche Rechtsfolgen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, gehen zu Lasten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers; insbesondere wird durch Rechnungen, die nicht aktuelle oder im Widerspruch zu den Eintragungen in den öffentlichen Registern stehende Daten enthalten, eine Zahlungspflicht der Auftraggeberin nicht ausgelöst.

9 Dienst- und Subwerkverträge, Schlüsselpersonal

9.1.1 Dienst- und Subwerkverträge

Werden von der:vom Auftragnehmer:in im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat sie:er als Arbeitgeber:in oder Werkbesteller:in zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in ihrem:seinem Namen und auf ihre:seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Bedürfen. Die Hinzuziehung bzw. ein Wechsel einer Subunternehmerin bzw. eines Subunternehmers bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die:Der Auftragnehmer:in haftet für das

Verschulden aller Personen, deren sie:er sich zur Erfüllung ihrer:seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Die:Der Auftragnehmer:in hat für die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Abfuhr von allfälligen Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Abschluss einer allfälligen Pflichtversicherung selbst Sorge zu tragen.

9.1.2 Schlüsselpersonal

Sofern Schlüsselpersonal im Vertrag vorgesehen ist, kann dieses nur auf Verlangen bzw. mit Zustimmung der Auftraggeberin abgezogen bzw. ausgetauscht werden.

10 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmer:innen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Arbeitnehmer:innen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers und ihre:seine Gehilfinnen bzw. Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen der Auftraggeberin von der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages abzuziehen und durch geeignetes Personal zu ersetzen.

11 Haftung und Gewährleistung

11.1.1 Haftung:

Die:Der Auftragnehmer:in haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Werkleistung und für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die:Der Auftragnehmer:in haftet für alle von ihr:ihm verschuldeten direkten und indirekten Schäden einschließlich aller Mangelfolgeschäden, sofern sie:er nicht beweisen kann, dass ihr:ihm an dem eingetretenen Schaden kein Verschulden trifft. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, richtet sich die Haftung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.1.2 Gewährleistung:

Die:Der Auftragnehmer:in leistet ab Abnahme der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass ihre:seine erbrachten Leistungen und die der Subunternehmer:innen und

Lieferantinnen bzw. Lieferanten die ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die:Der Auftragnehmer:in leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei Übergabe des Werkes vorliegt und innerhalb von zwei Jahren hervorkommt. §§ 377, 378 UGB werden jedenfalls abbedungen.

Die:Der Auftragnehmer:in ist verpflichtet, nach Übergabe des Werkes an die Auftraggeberin über deren Aufforderung die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die Auftraggeberin vorzunehmen.

Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für die:den Auftragnehmer:in - verglichen mit der anderen Abhilfe - mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt die:der Auftragnehmer:in der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für die Auftraggeberin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar, gilt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche - Folgendes:

- Ist der Mangel nicht geringfügig, kann die Auftraggeberin vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten. Die:Der Auftragnehmer:in verliert den Anspruch auf das entsprechende Auftragsentgelt gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages.
- Ist der Mangel geringfügig, hat die Auftraggeberin Anspruch auf angemessene Minderung des Auftragsentgeltes.
- Ist in den Fällen der lit. a oder b eine Mängelbeseitigung durch eine:n Dritte:n möglich, hat die Auftraggeberin gegen die:den Auftragnehmer:in – unbeschadet der Ansprüche nach lit. a oder b – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall der lit. a das Auftragsentgelt gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages, im Fall der lit. b die Preisminderung übersteigen.
- In den Fällen der lit. a oder b hat die:der Auftragnehmer:in bereits zu Unrecht empfangene Beträge zuzüglich Zinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.

Die Rechte der Auftraggeberin aus der Gewährleistung, insbesondere das Verlangen auf Verbesserung oder Austausch bzw. Preisminderung oder Vertragsauflösung, verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Im Fall von Rechtsmängeln tritt die Verjährung zwei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Mangel der Auftraggeberin bekannt wird. Wenn die Auftraggeberin der:dem Auftragnehmer:in den Mangel innerhalb der Verjährungsfrist anzeigt, kann sie den Mangel zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Werklohnforderung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers geltend machen.

Zahlungen der Auftraggeberin gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Sofern mehrere Auftragnehmer:innen vorhanden sind, haften diese der Auftraggeberin für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

12 Verzug

Verzögert sich aus Gründen, die die:der Auftragnehmer:in zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles oder gerät die:der Auftragnehmer:in aus Gründen, die sie:er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass sie:er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin einhält, so ist die Auftraggeberin nach ihrer Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (siehe Punkt 16). In diesem Fall kann die Vertragsstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag gefordert werden.

Die:Der Auftragnehmer:in hat für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 vT des Auftragsentgeltes gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages als Vertragsstrafe zu bezahlen, wobei diese mit der im besonderen Vertragsteil gesondert geregelten Höchstsumme begrenzt ist.

Der Berechnungszeitraum der Vertragsstrafe beginnt, sobald die:der Auftragnehmer:in in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass sie:er den Verzug nicht zu vertreten hat.

Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seite der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers liegen, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an die:den Vertragspartner:in zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7-Woche bzw. 1/30-Monat.

Das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe ist vom Nachweis eines Schadens unabhängig. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers bleibt unberührt.

13 Sonstiger Schadenersatzanspruch

Hat die:der Auftragnehmer:in ihre:seine Verpflichtungen auf eine der in Punkt 16.2 lit. c, d und e dargestellten Art und Weise schuldhaft verletzt, so hat die Auftraggeberin gegen sie:ihn Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 50 % des vereinbarten Auftragsentgeltes gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages.

14 Nutzungsrechte

Die:Der Auftragnehmer:in räumt der Auftraggeberin das sowohl zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, an sämtlichen im Zuge des Werkvertrages erbrachten Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen ohne gesondertes Entgelt ein.

Die Auftraggeberin ist daher insbesondere berechtigt – allerdings nicht verpflichtet – sämtliche derartige Leistungen und Schöpfungen auf welche Art auch immer uneingeschränkt zu nutzen und zu verwenden, zu vervielfältigen, zu verbreiten und (auch auszugsweise) in elektronischen oder Printmedien zu veröffentlichen oder sonst wie auch immer zu nutzen.

Soweit die:der Auftragnehmer:in Leistungen an eine:n Dritte:n beauftragt oder von einer:einem Dritten bezieht, verpflichtet sich die:der Auftragnehmer:in, auf ihre:seine Kosten mit dieser:diesem Dritten entsprechende Vereinbarungen zu treffen, sodass die Auftraggeberin die Rechte an den jeweiligen Arbeitsergebnissen und Schöpfungen im Sinne dieses Produktes erwirbt.

Die Auftraggeberin erklärt, die Übertragung sämtlicher Rechte anzunehmen. Eine Auflösung oder Beendigung des Werkvertrages, aus welchen Gründen auch immer, lassen die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieses Punktes unberührt.

15 Erfindungen

Führt die Arbeit am vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers, die patent- oder lizenzfähig ist, hat die:der Auftragnehmer:in hiervon unverzüglich die Auftraggeberin zu verständigen und – deren Einverständnis vorausgesetzt – das Patent anzumelden sowie ihr:sein Recht aus der Anmeldung der Auftraggeberin zu übertragen.

16 Auflösung des Vertrages

16.1.1 Stornierung:

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß Punkt 16.2 nicht vor, hat die Auftraggeberin der:dem Auftragnehmer:in jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars sowie eine Stornogebühr von 10 % des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorarteils zu bezahlen.

16.1.2 Rücktritt:

Die Auftraggeberin ist berechtigt, sofort vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Als wichtige Gründe für die sofortige Vertragsauflösung gelten insbesondere:

- wenn die:der Auftragnehmer:in mit dem vereinbarten Werk in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist die:der Auftragnehmer:in nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden, es sei denn, die bereits erbrachten Teilleistungen sind für die Auftraggeberin gänzlich oder nahezu ohne Wert (siehe Punkt 12). Die Rücktrittserklärung hat in jedem Fall eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn die:der Auftragnehmer:in auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;
- wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht die Auftraggeberin diese selbst zu vertreten hat;
- wenn die:der Auftragnehmer:in ohne die gemäß Punkt 9 erforderliche Zustimmung der Auftraggeberin einen Subwerkvertrag schließt oder Schlüsselpersonal abzieht oder austauscht;
- wenn die:der Auftragnehmer:in unmittelbar oder mittelbar einem Organ der Auftraggeberin, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder eine:n Dritte:n einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht, gewährt oder zuwendet oder Nachteile unmittelbar androht oder zufügt;
- wenn die:der Auftragnehmer:in selbst oder eine von ihr:ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten gemäß Punkt 6 verletzt;
- wenn die:der Auftragnehmer:in – sind es mehrere, auch nur eine:r von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert;
- wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt; eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die:der Auftragnehmer:in den vertraglich vereinbarten Anforderungen und Vorgehensweisen bei der Leistungserbringung nicht nachkommt und die fehlenden Leistungen nicht binnen angemessener Frist nach erfolgter schriftlicher Mahnung oder mündlicher Aufforderung nachgeholt werden;
- wenn die:der Auftragnehmer:in Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn sie:er mit anderen Unternehmen für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;

- wenn Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, beispielsweise steuerrechtliche, vergaberechtliche oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vertrag vorliegen.

Erklärt die Auftraggeberin nach den vorstehenden Bestimmungen ihren Rücktritt vom Vertrag, so verliert die:der Auftragnehmer:in jeden Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages, soweit sie:er nicht bereits eine für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistung erbracht hat. Soweit ein Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages nicht besteht, hat die:der Auftragnehmer:in der Auftraggeberin zu Unrecht geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr rückzuerstatten.

Soweit die:der Auftragnehmer:in am Eintritt eines Rücktrittsgrundes ein Verschulden trifft, hat die:der Auftragnehmer:in der Auftraggeberin auch die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages an eine:n Dritte:n erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

17 Mitteilung gegenüber Medien und Nennung von Referenzen

17.1.1 Mitteilung gegenüber Medien

Mitteilungen gegenüber Medien, die den zugrundeliegenden Auftragsinhalt betreffen, sind unzulässig, sofern die Auftraggeberin nicht im Vorhinein schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

17.1.2 Nennung von Referenzen

Eine Nennung der Auftraggeberin als Referenzkundin ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Die Einwilligung kann von der Auftraggeberin jederzeit schriftlich widerrufen werden. In einem solchen Fall sind die entsprechenden Referenzen unverzüglich zu löschen.

18 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei den Vertragsparteien verbleibt.

19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt.

An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

20 Gerichtstand und anzuwendendes Recht

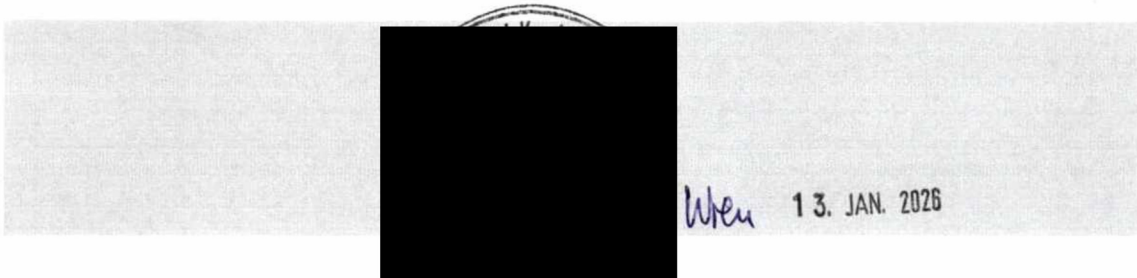
Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

SIGNATURFELDER

Rechtsgültige Unterfertigung der vertretungsbefugten Personen mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) idGF.:

Signaturfeld 1 Auftragnehmer:in (Ort und Datum)



Signaturfeld 2 Auftragnehmer:in (Ort und Datum) (bei Bedarf)



Hinweis: Bei Bieter:innengemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung aller Mitglieder oder der bevollmächtigten Vertreterin bzw. des bevollmächtigten Vertreters der Bieter:innengemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft erforderlich!

Beilage A zum Vertrag – Barrierefreiheit von Publikationen (Dokumenten)

IKT-Barrierefreiheit und technische Qualität digitaler Werke Stand: Mai 2024
(V1.1)

1. Allgemeines	1
2. Gestaltung von Publikationen	2
3. Ausgabe als PDF-Datei zur elektronischen Veröffentlichung/Verbreitung	2
4. Zu verwendende Vorlage	3
5. Überprüfung nach PDF/UA und WCAG	3
6. Leistungsabgabe	4
7. Signierung	4
8. Hinweis zur elektronischen Unterfertigung	5
9. Bestätigung durch die Bieterin / den Bieter beziehungsweise durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer	5

Zur Vermeidung eventueller Missverständnisse: Juristische Personen beziehungsweise nicht unmittelbar personenbezogene Begriffe „Bieterin / Bieter“, „Auftraggeberin / Auftraggeber“ und „Auftragnehmerin / Auftragnehmer“¹ werden nur in weiblicher und männlicher Form wiedergegeben.

1. Allgemeines

Die Regelungen der gegenständlichen Beilage gelten für Leistungsverträge, deren Auftragsgegenstand die Erstellung und Produktion schriftlicher Werke durch die Auftragnehmerin / durch den Auftragnehmer beschreibt, unabhängig davon, ob das

¹ nach Bundesvergabegesetz
(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295>)

finalisierte Werk veröffentlicht werden soll. Dazu zählen insbesondere Studien, Artikel, Gutachten, Zusammenfassungen statistischer Auswertungen, Broschüren, Zwischen- und Endberichte, Handbücher, Schulungsunterlagen, Infoblätter, Briefe und dergleichen. Die folgenden Vorgaben gelten unabhängig davon, ob es sich bei diesen Werken um die vertragliche Gesamtleistung (Hauptleistung) oder um eine Teilleistung (Nebenleistung) handelt oder ob als Endprodukt zusätzlich zur digitalen Fassung (elektronisches Dokument im Format PDF) eine Druckfassung (Print-Produkt) vorgesehen ist.

2. Gestaltung von Publikationen

Bei der Herstellung von Schriftwerken sind allgemein gängige Standards für Textierung, Grafik, Layout und Drucksatz (beispielsweise DIN 5008:2020, LaTeX oder MathML für Formeln etc.) und gegebenenfalls von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber bereitgestellte Redaktions- und Gestaltungsrichtlinien einzuhalten. Für barrierefreie elektronische Dokumente gelten grundsätzlich die Richtlinien für barrierefreie Inhalte (WCAG 2.1) und die EU-Norm EN 301 549.

Bei der Gestaltung von Print-Produkten (sofern Vertragsgegenstand) ist im Hinblick auf die Barrierefreiheit zusätzlich auf die zu erwartenden Nutzungsszenarien Bedacht zu nehmen. Objekte des alltäglichen Gebrauchs, zum Beispiel Ausweise oder Tickets im Scheckkartenformat, sind mit taktil unterscheidbaren Merkmalen (Brailleschrift, Prägetext, erhabene Elemente etc.), hinreichend großer, gut lesbarer Schrift sowie ausreichendem Farb- und Helligkeitskontrast zu gestalten. Die Druckfassung muss inhaltlich und gestalterisch ident sein mit der digitalen Fassung.

Generell ist beim Einsatz von Farbe die Wahrnehmbarkeit insbesondere für Menschen mit Farbsehbeeinträchtigungen und Farbblindheiten wie beispielsweise Rot-Grün-Blindheit zu gewährleisten.

3. Ausgabe als PDF-Datei zur elektronischen Veröffentlichung/Verbreitung

Gemäß den rechtlichen Bestimmungen muss das PDF-Dokument in Bedienbarkeit, Gestaltung, Inhalt und technischer Umsetzung barrierefrei sein nach den Richtlinien für barrierefreie Inhalte (WCAG) in der jeweils aktuellen Fassung, mindestens im Konformitätslevel AA (aktuell: WCAG 2.1 AA). WCAG 2.1 AA ist auch in der EU-Norm EN 301 549 in Version 3.2.1 (2021-03)² in Klausel 10 (Non Web Documents) referenziert sind, welche im Geltungsbereich des Web-Zugänglichkeitgesetzes (WZG) umzusetzen ist.

² https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/03.02.01_60/en_301549v030201p.pdf

Alle im Geltungsbereich des Web-Zugänglichkeitgesetzes (WZG) umzusetzenden Klauseln der EU-Norm EN 301 549 in Version 3.2.1 sind im Anhang A1 und A2 gelistet; sie gelten seit 12. Februar 2022.

Zur technischen Umsetzung der Barrierefreiheit in PDF-Dokumenten ist der ISO-Standard PDF for Universal Access (PDF/UA-1, ISO 14289-1:2014³), in Deutsch veröffentlicht als DIN ISO 14289-1⁴, zu berücksichtigen.

Weiterführende Informationen und praxisnahe Hinweise zur Erstellung barrierefreier PDF-Dateien können dem öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“⁵ entnommen werden.

4. Zu verwendende Vorlage

Als Quelldatei ist die Berichtsvorlage der Bundesanstalt Statistik Österreich, wie sie bereits in den vorangegangenen Vertragszeiträumen zum Einsatz kam, zu verwenden. Die beschriebenen Standards für barrierefreie PDF-Dokumente in der erstellten Publikation werden eingehalten.

Hinweis: Bei Verwendung der Word-Dokumentvorlage (MS Office 2016) wird für die Erstellung des PDF-Dokuments das Word-Plugin „axesPDF für Word“⁶ empfohlen; die MS Word-Vorlage enthält bereits entsprechende Einstellungen. Bei Verwendung der InDesign-Vorlage wird für die Erstellung des PDF-Dokuments die Erweiterung „madeToTag“⁷ empfohlen. Für allfällige Nachbearbeitungen des PDF-Dokuments empfiehlt sich der Einsatz von Adobe Acrobat Professional beziehungsweise axesPDF⁸.

5. Überprüfung nach PDF/UA und WCAG

Die Publikation wird manuell auf vollständige Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit des gesamten Inhalts geprüft.

Zur Überprüfung der PDF-Fassung des erstellten Werkes auf Konformität mit dem vereinbarten PDF-Standard setzt die Auftraggeberin / der Auftraggeber den „PDF Accessibility Checker“ (PAC 2024)⁹ – Prüfung nach PDF/UA und Prüfung nach WCAG – ein. PAC 2024 prüft die PDF/UA-Konformität nach den Testkriterien des Matterhorn-Protokolls 1.1¹⁰.

³ PDF/UA-1, ISO 14289-1:2014, spezifiziert die Anwendung von ISO 32000-1:2008 (PDF 1.7) zur Produktion barrierefreier elektronischer Dokumente. <https://www.iso.org/standard/64599.html>

⁴ https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/589725/DIN_ISO_14289-1_2016_12;jsessionid=C8EB79434212610B40FCB37006F9E1FE

⁵ <https://oegovwiki.gv.at/wiki/Portal:Barrierefrei>

⁶ <https://www.axes4.com/de/produkte-services/axesword> für Word 2016 oder höhere Versionen

⁷ <https://www.axaio.com/doku.php/de:products:madetotag>

⁸ <https://www.axes4.com/de/produkte-services/axespdf>

⁹ <https://pdfua.foundation/de/pdf-accessibility-checker-pac>

¹⁰ <https://pac.pdf-accessibility.org/de>

Eine deutschsprachige Übersetzung steht für das Matterhorn-Protokoll 1.02 zur Verfügung:

<https://www.pdfa.org/resource/matterhorn-protokoll-1-02-deutsche-uebersetzung/>

Neben der automatisierten technischen Überprüfung nach PDF/UA und WCAG 2.1 AA wird eine manuelle Prüfung vorgenommen. Mittels Sichtkontrolle unter Verwendung der „Screenreader-Vorschau“ des PAC wird das Vorhandensein semantisch korrekter PDF-Tags, der logischen Reihenfolge aller im Dokument enthaltenen Daten und die Vollständigkeit und Korrektheit der Alternativtexte im Kontext der Verwendung geprüft. Insbesondere für visuell gestaltete Informationen wie Diagramme und Grafiken muss der Informationsgehalt vollständig in Form von Alternativtexten und den darüber zugeordneten redaktionellen textlichen Beschreibungen oder Datentabellen in der Publikation wiedergegeben sein. Zu Bildern, die mathematische Darstellungen wie Formeln enthalten, müssen die Formeln im Alternativtext beschrieben werden, natürlichsprachlich oder in der Schreibweise nach LaTeX¹¹ oder MathML¹².

Es wird der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer empfohlen, selbiges Werkzeug und manuelles Prüfverfahren für die Selbstüberprüfung der erstellten Publikation ebenfalls einzusetzen.

6. Leistungsabgabe

Die digitale Fassung des vertragsgegenständlichen Werkes als PDF-Datei und die dazugehörige Quelldatei wie auch die aufbereitete Druckunterlage bei Print-Produkten (PDF/X-Standard) bilden verpflichtende Bestandteile der Leistungserbringung. Die Dokumente sind der Auftraggeberin / dem Auftraggeber im Zuge der jeweiligen Leistungsabgabe in digitaler Form an die im Vertrag oder Auftragschreiben angeführte E-Mail-Adresse zu übermitteln. Alternative Übermittlungswege (zum Beispiel cloudbasierte) sind zulässig, sofern sie von den Vertragsparteien im Einzelnen vereinbart werden.

7. Signierung

Die PDF-Fassung von Dokumenten, die von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber als unterfertigungspflichtig bestimmt wurden, ist ausschließlich mittels **qualifizierter elektronischer Signatur** gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) in der geltenden Fassung¹³ zu unterzeichnen – in der Praxis mit ID Austria¹⁴ oder einer anderen EU-weit geltenden eID¹⁵. Bieterin / Bieter beziehungsweise Auftragnehmerin / Auftragnehmer ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der EU können mit der qualifizierten elektronischen Signatur nach den entsprechenden Bestimmungen ihres jeweiligen Herkunftsstaates unterzeichnen; diesbezüglich sind Informationen und

¹¹ [https://de.wikibooks.org/wiki/LaTeX-Kompodium: F%C3%BCr_Mathematiker#Mathematische_Texte](https://de.wikibooks.org/wiki/LaTeX-Kompodium:_F%C3%BCr_Mathematiker#Mathematische_Texte)

¹² <https://www.wiris.com/en/mathtype/>

¹³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009585>

¹⁴ <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html>

¹⁵ [https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/egovernment/moderne_verwaltung/elektronische-identitaet-\(eid\)-anderer-eu-mitgliedstaaten-\(SDG\)](https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/egovernment/moderne_verwaltung/elektronische-identitaet-(eid)-anderer-eu-mitgliedstaaten-(SDG))

≡ Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Überprüfungsmöglichkeiten dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot (je nach Vergabefall) beizuschließen.

8. Hinweis zur elektronischen Unterfertigung

Aus Gründen der Barrierefreiheit bitte die Signaturplatzierung am Ende des Dokuments vornehmen.

Die Unterfertigung erfolgt durch die unterfertigungsberechtigte(n) Person(en).

Speichern Sie das signierte Dokument zur weiteren Verwendung (z.B. elektronische Versendung oder Anbringung weiterer Signaturen) ab.

Sollten zwei oder mehr Personen unterfertigen müssen, platzieren Sie bitte die zusätzlichen Signaturen untereinander am Ende des Dokuments.

9. Bestätigung durch die Bieterin / den Bieter beziehungsweise durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer

Ich bestätige hiermit mittels qualifizierter elektronischer Signatur – ID Austria oder einer anderen EU-weit geltenden eID (für Bieterinnen / Bieter bzw. Auftragnehmerinnen / Auftragnehmer ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der EU siehe dazu Signierungsbestimmungen im Pkt. 7) – die Vertragsbeilage A als integralen Bestandteil der Leistungsbeschreibung beziehungsweise des Werkvertrages/Leistungsvertrages.

Hinweis: Bei Bieterinnen-/Bietergemeinschaften beziehungsweise Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung durch alle Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertretung erforderlich!



5. JAN. 2026

ANBOT

der Bundesanstalt „Statistik Österreich“

an das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumerschutz (BMASGPK)

für die Durchführung der

Statistik über Arbeitskräfteüberlassung, Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften und Arbeitsvermittlung 2026-2028

GZ: 137/0-B/25

1 Angebotssteller

Bundesanstalt „Statistik Österreich“

Guglgasse 13, 1110 Wien

Telefon: +43 1 711 28-0

Bankverbindung: [REDACTED]

IBAN: [REDACTED], BIC: [REDACTED]

Sachbearbeiterin des Angebots [REDACTED]

2 Titel und Dauer des Projekts

Arbeitstitel: Statistik über Arbeitskräfteüberlassung, Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften und Arbeitsvermittlung.

Beginn des Vorhabens: Juni 2026

Dauer: bis 31. Mai 2029

3 Ausgangslage

Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ist seit 2014 aufgrund einer Novellierung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) mit der Durchführung, Überprüfung und Auswertung der Erhebungen gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz § 13 Abs. 4 und Abs. 8 sowie Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) § 4 Abs. 2 beauftragt.

Die zu erbringende Leistung umfasst drei eigenständige Erhebungen aus zwei Themenbereichen, deren Detailanforderungen nachstehend beschrieben sind.

Arbeitskräfteüberlassung

Die Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung gemäß § 13 Abs. 4 AÜG umfassen rund 2 000 Unternehmen mit der Gewerbeberechtigung der Überlassung von Arbeitskräften und etwa 950 Beschäftigter:innenbetriebe gemäß § 13 Abs. 8 AÜG mit aus dem ausländischen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) überlassenen Dienstnehmer:innen. Bis spätestens 30. September des Erhebungsjahres müssen die meldepflichtigen Unternehmen Daten für den Zeitraum 01. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Erhebungsjahres übermitteln.

Aus dem § 13 Abs. 4 AÜG resultieren die nachstehenden Erhebungsmerkmale:

Variable	Format	Länge	Beschreibung
VORNAME	Alphanumerisch	30	Vorname der beschäftigten Person
NACHNAME	Alphanumerisch	80	Nachname der beschäftigten Person
GEBURTSDATUM	Datum DD.MM.JJJJ	10	Geburtsdatum der beschäftigten Person

GESCHLECHT	Alphanumerisch	1	Geschlecht der beschäftigten Person
STAATSANGEHOERIGKEIT	Alphanumerisch	2	Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person
ART_DER_VERWENDUNG	Alphanumerisch	14	Arbeiter:in oder Angestellte:r
BEGINN_DER_UEBERLASSUNG	Datum DD.MM.JJJJ	10	Beginn der Überlassung
ENDE_DER_UEBERLASSUNG	Datum DD.MM.JJJJ	10	Ende der Überlassung (kann leer bleiben, wenn Ende offen ist oder nach dem Erhebungsstichtag liegt)
FACHVERBAND_BESCHAE	Alphanumerisch	3	Fachverband der WKO des beschäftigenden Unternehmens (wenn Feld leer ist, muss Feld „sonstige Interessensvertretung“ befüllt sein)
SONSTIGE_INTERESSENSVERTRETUNG_BESCHAE	Alphanumerisch	80	Sonstige Interessensvertretung, wenn beschäftigendes Unternehmen kein Mitglied der WKO ist
NAME_BESCHAE	Alphanumerisch	512	Firmenwortlaut des beschäftigenden Unternehmens
STRASSE_BESCHAE	Alphanumerisch	250	Straßenbezeichnung des Firmensitzes des beschäftigenden Unternehmens (kann Hausnummer enthalten)
HAUSNR_BESCHAE	Alphanumerisch	50	Hausnummer des Firmensitzes des beschäftigenden Unternehmens
PLZ_BESCHAE	Alphanumerisch	20	Postleitzahl des Firmensitzes des beschäftigenden Unternehmens
ORT_BESCHAE	Alphanumerisch	250	Ortsbezeichnung des Firmensitzes des beschäftigenden Unternehmens
STAAT_BESCHAE	Alphanumerisch	2	Staat, in dem sich der Firmensitz des beschäftigenden Unternehmens befindet
UID_BESCHAE	Alphanumerisch	20	Umsatzsteueridentifikationsnummer des beschäftigenden Unternehmens
BUNDESLAND_UEBERL	Alphanumerisch	20	Bundesland des Standorts des überlassenden Unternehmens von dem aus die Überlassung erfolgt

Arbeitskräfteüberlassung aus dem EWR

Grundlage für die Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften sind die an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung (ZKO) gemeldeten grenzüberschreitenden Überlassungen aus dem EWR laut § 19 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG). Demzufolge sind grenzüberschreitende Überlassungen von ausländischen Unternehmen (EWR und Schweiz), die Arbeitskräfte nach Österreich überlassen, der ZKO zu melden.

Die Informationen zu den aus dem EWR-Ausland überlassenen Arbeitskräften müssen bei den beschäftigenden Unternehmen im Inland erhoben werden, wobei Name und Anschrift der beschäftigenden Unternehmen der ZKO aufgrund des § 19 LSD-BG zur Verfügung stehen. Die Personendaten der ausländischen Beschäftigten werden für die Beweisführung der Meldeverpflichtung gespeichert und am Ende der Erhebung gelöscht.

Aufgrund § 13 Abs. 8 AÜG werden folgende Merkmale erhoben:

Variable	Format	Länge	Beschreibung
VORNAME	Alphanumerisch	30	Vorname der aus dem Ausland überlassenen Person
NACHNAME	Alphanumerisch	80	Nachname der aus dem Ausland überlassenen Person
GEBURTSDATUM	Datum DD.MM.JJJJ	10	Geburtsdatum der aus dem Ausland überlassenen Person
GESCHLECHT	Alphanumerisch	1	Geschlecht der aus dem Ausland überlassenen Person
STAATSANGEHOERIGKEIT	Alphanumerisch	3	Staatsangehörigkeit der aus dem Ausland überlassenen Person
ART_DER_VERWENDUNG	Alphanumerisch	3	Arbeiter:in oder Angestellte:r
BEGINN_DER_UEBERLASSUNG	Datum DD.MM.JJJJ	10	Beginn der Überlassung
ENDE_DER_UEBERLASSUNG	Datum DD.MM.JJJJ	10	Ende der Überlassung (kann leer bleiben, wenn Ende offen ist oder nach dem Erhebungstichtag liegt)
STAAT_UEBERLASSER	Alphanumerisch	3	Staat, in dem sich der Sitz des überlassenden Unternehmens befindet

Arbeitsvermittlung

Die Erhebung nach § 4 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) betrifft Unternehmen, die über eine aufrechte Gewerbeberechtigung der Arbeitsvermittlung verfügen. Das Gewerbe der Arbeitsvermittlung wurde ab 17.10.2017 zu einem freien Gewerbe (§ 151a Gewerbeordnung) und kann ohne Befähigungsnachweis unter Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung angemeldet werden. Die Grundgesamtheit der Erhebung wird durch eine Datenlieferung des Gewerbeinformationssystems Austria (GISA) festgelegt und beträgt rund 1 500 Unternehmen.

Es wird neben der Anzahl der Stellenabgänge im vorangegangenen Jahr auch die Zugehörigkeit zur Berufshauptgruppe nach Ö-ISCO 08 (Österreichische Berufsklassifikation) erfragt. So kann die Gesamtzahl der Abgänge in unterschiedliche Berufshauptgruppen unterteilt werden. Als Stellenabgang wird jede Vermittlungstätigkeit bezeichnet, die zu einem Dienstverhältnis führt.

Variable	Format	Länge	Beschreibung
ABGAENGE_INSGESAMT	Numerisch	7	Stellenabgänge durch Vermittlung innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres <u>insgesamt</u>
ONLINE_ABGAENGE	Numerisch	7	Stellenabgänge durch Online-Vermittlung innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres
OE-ISCO_08	Alphanumerisch	1	Berufshauptgruppe nach Ö-ISCO 08

4 Leistungsumfang

Inputdaten

Die Grundgesamtheit der meldepflichtigen Unternehmen mit der Gewerbeberechtigung der Überlassung von Arbeitskräften wird Anfang Juli jeden Jahres vom Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) bereitgestellt, jene mit der Gewerbeberechtigung der Arbeitsvermittlung gegen Ende jeden Jahres. Für die Überlassungen aus dem EWR wird die Grundgesamtheit beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Juli angefordert. Die Identifikation der Erhebungseinheiten erfolgt durch Abgleich der Daten mit dem Unternehmensregister für statistische Zwecke (URS) und dem Unternehmensregister für Verwaltungszwecke (URV):

Bei den Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung und Arbeitsvermittlung werden die in der Grundgesamtheit enthaltenen Unternehmen zunächst anhand der Firmenbuchnummer, der GISA-Zahl und/oder des Firmennamens im URS (bzw. auch im URV) gesucht und einer Kennzahl der rechtlichen Einheit (KZ-R) zugeordnet. Alle Einheiten, die laut GISA-Liste einen Eintrag bei „beendetam“ oder „ruhendvon“ haben, werden entfernt.

Bei der Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften erfolgt die Suche nach der KZ-R anhand der Umsatzsteueridentifikationsnummer und des Firmennamens.

All jene Einheiten, die keine aktive Berechtigung laut Wirtschaftskammerorganisation haben, werden ausgeschlossen. Die KZ-R wird um die Kennzahl der zentralen Einheit (KZ-Z) und um weitere Merkmale aus dem URS erweitert. Mehrfachnennungen einer KZ-Z werden aus der Grundgesamtheit gelöscht.

Die nun für jede Erhebung zur Verfügung stehenden Teilmassen werden in weiterer Folge noch einigen manuellen Plausibilitätsprüfungen unterzogen. Im Rahmen dieser Plausibilitätsprüfungen werden alle Einheiten, die laut URS einen inaktiven Status haben oder insolvent sind, der Druckname oder die Anschrift keine Daten enthalten oder das Register-Flag (R-Flag) auf wirtschaftliche Inaktivität hinweist, zusammengefasst und hinsichtlich des Verbleibs in der Erhebungsmasse kontrolliert. In manchen Fällen ist eine Wartung der Einheit im URS erforderlich.

Eine rechtliche Einheit gilt laut URS als wirtschaftlich aktiv, wenn sie über mindestens eine unselbstständig beschäftigte Person, über einen jährlichen Umsatz von mindestens € 500, eine durchschnittliche Umsatzsteuervoranmeldung von € 150 pro Quartal oder eine durchschnittliche Umsatzsteuervoranmeldung von € 50 pro Monat verfügt.

Einheiten im URS, die den oben genannten Kriterien nicht entsprechen und demnach nicht wirtschaftlich aktiv sind, werden nach der Kontrolle aus der Auswahlmasse entfernt.

Konnten Einheiten im Rahmen des Abgleichs nur im URV und nicht im URS gefunden werden, so werden diese aufgrund der statistischen Relevanz mit einem speziellen R-Flag (AL für Arbeitskräfteüberlassung) in das URS aufgenommen und in der jeweiligen Erhebung meldepflichtig.

Anschreiben

Die von der Erhebung betroffenen Unternehmen werden in einem Anschreiben per Brief zeitnah zum Stichtag über die Erhebung informiert, indem auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen hingewiesen wird. Im Anschreiben werden des Weiteren die Zugangsdaten für den elektronischen Fragebogen (eQuest) übermittelt.

Die Anschreiben an die Unternehmen wurden im Jahr 2025 gänzlich überarbeitet. Das neue Layout der Schreiben ist respondent:innenzentriert (Inklusion, Barrierefreiheit) und umfasst wiederkehrende grafische Überprüfungen/Layoutierungen mit dem Ziel, die Responserate zu erhöhen.

Durchführung der Erhebung

Alle Komponenten der Erhebung sollen ausschließlich mittels eQuest erhoben werden. Die Erhebung der Arbeitsvermittlung ist mit der herkömmlichen Funktionalität des eQuest möglich, für die Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften wird zusätzlich ein CSV-Upload angeboten, um die Meldeverpflichtung zu erleichtern. Zusätzlich stellt „eQuest“ den Respondent:innen Ausfüllhilfen zur Verfügung.

Plausibilisierung

Die Formalprüfung seitens der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erfolgt durch Plausibilitätsprüfungen im Webfragebogen. Ist die Meldung formal korrekt, steht den Respondent:innen eine Meldebestätigung am Ende des Fragebogens zur Verfügung.

Die Klassifikation der Ö-ISCO 08 ist in der Klassifikationsdatenbank aufzurufen unter

<https://www.statistik.at/datenbanken/klassifikationsdatenbank>

im Bereich

- Berufe
 - Ö-ISCO
 - Ö-ISCO-08.

Die für die Staatsangehörigkeit der überlassenen Personen sowie die Staatszugehörigkeit der Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen notwendigen zweistelligen Ländercodes nach ISO-3166-1-Kodierliste Alpha 2 sind unter <http://www.statistik.at/staaten/index.jsp> zu beziehen.

Die Liste der Fachverbände der Wirtschaftskammer befindet sich im Anhang.

Arbeitskräfteüberlassung (Beispiel Erhebung 2026):

Variable	Format	Länge	Formalprüfung
VORNAME	Alphanumerisch	30	Not Null
NACHNAME	Alphanumerisch	80	Not Null
GEBURTSDATUM	Datum DD.MM.JJJJ	10	>= 01.01.1933 und <= 31.12.2011
GESCHLECHT	Alphanumerisch	1	„w“ oder „m“ oder „d“
STAATSANGEHOERIGKEIT	Alphanumerisch	3	Siehe ISO-3166-1-Kodierliste Alpha 2
ART_DER_VERWENDUNG	Alphanumerisch	3	„Arb.“ oder „Ang.“
BEGINN_DER_UEBERLASSUNG	Datum DD.MM.JJJJ	10	Nicht größer als 30.06.2026 Not Null
ENDE_DER_UEBERLASSUNG	Datum DD.MM.JJJJ	10	Nicht vor 01.07.2025
FACHVERBAND_BESCHAEFTIGER	Alphanumerisch	1	In Liste Fachverband der WKO
SONSTIGE_INTERESSENS-VER-TRETUNG_BESCHAE	Alphanumerisch	80	Angabe wenn FACHVERBAND=""
NAME_BESCHAE	Alphanumerisch	512	Not Null
STRASSE_BESCHAE	Alphanumerisch	80	Not Null
HAUSNR_BESCHAE	Alphanumerisch	50	keine Prüfung
PLZ_BESCHAE	Alphanumerisch	10	Not Null
ORT_BESCHAE	Alphanumerisch	250	Not Null
STAAT_BESCHAE	Alphanumerisch	2	Siehe ISO-3166-1-Kodierliste Alpha 2
UID_BESCHAE	Alphanumerisch	20	"ATU" gefolgt von 8-stelliger Ziffernfolge, Ausnahme wenn STAAT_BESCHAE not "AT"
BUNDESLAND_UEBERL	Alphanumerisch	20	„Burgenland“ oder „Kärnten“ oder „Niederösterreich“ oder „Oberösterreich“ oder „Salzburg“ oder „Steiermark“ oder „Tirol“ oder „Vorarlberg“ oder „Wien“

Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften (Beispiel Erhebung 2026):

Variable	Format	Länge	Formalprüfung
VORNAME	Alphanumerisch	30	Not Null
NACHNAME	Alphanumerisch	80	Not Null
GEBURTSDATUM	Datum DD.MM.JJJJ	10	>= 01.01.1933 und <= 31.12.2011
GESCHLECHT	Alphanumerisch	1	„w“ oder „m“ oder „d“
STAATSANGEHOERIGKEIT	Alphanumerisch	3	Siehe ISO-3166-1-Kodierliste Alpha 2
ART_DER_VERWENDUNG	Alphanumerisch	3	„Arb.“ oder „Ang.“
BEGINN_DER_UEBERLASSUNG	Datum DD.MM.JJJJ	10	Nicht größer als 30.06.2026, Not Null
ENDE_DER_UEBERLASSUNG	Datum DD.MM.JJJJ	10	Nicht vor 01.07.2025
STAAT_UEBERLASSER	Alphanumerisch	3	Siehe ISO-3166-1-Kodierliste Alpha 2

Arbeitsvermittlung (Beispiel Erhebung 2026):

Variable	Format	Länge	Formalprüfung
ABGAENGE	Numerisch		<= 0
ONLINE_ABGAENGE	Numerisch		<= ABGAENGE oder leer
OE-ISCO_08	Alphanumerisch	1	Siehe Liste „Berufshauptgruppen Ö-ISCO 08“ Zulässige Ausprägungen: „0“ bis „9“

Urgenz und Anzeige

Vor Ablauf des Meldestichtages (30.09.20xx) erhalten die Unternehmen, die noch nicht gemeldet haben, ein Erinnerungsschreiben. Die nach dem Einsendetermin säumigen Unternehmen werden schriftlich mittels dualer Zustellung (Hybrid-RSb-Brief bzw. E-Zustellung) an die Meldeverpflichtung erinnert und es wird eine Nachfrist gesetzt.

Wird der Meldeverpflichtung zur Erhebung gem. § 13 Abs. 4 AÜG trotz Erinnerungsschreiben und schriftlicher Mahnung (RSb) nicht nachgekommen, ergeht seitens der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde, die das Verwaltungsstrafverfahren einleitet. Für die Erhebungen gem. § 13 Abs. 8 AÜG und § 4 Abs. 2 AMFG wird keine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

Protokollierung

Sämtliche Erhebungsschritte werden protokolliert. Dies kann durch die Nutzung einer internen Evidenzapplikation gewährleistet werden.

Übersicht Feldarbeit Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften (Beispiel Erhebung 2026):

Aktion	Durchführung	Stichtag
Anschreiben	27.07.2026	30.09.2026
Erinnerung	10.09.2026	30.09.2026
Mahnschreiben	02.10.2026	16.10.2026
Meldung an Bezirksverwaltungsbehörde bei fehlender Meldung zur Erhebung Arbeitskräfteüberlassung	28.01.2027	-

Übersicht Feldarbeit Erhebung zur Arbeitsvermittlung (Beispiel Erhebung 2026):

Aktion	Durchführung	Stichtag
Anschreiben	07.01.2027	23.01.2027
Erinnerung	28.01.2027	19.02.2027
Mahnschreiben	25.02.2027	19.03.2027

Support

Um die meldepflichtigen Unternehmen bei der Durchführung der Meldungen zu unterstützen, wird während der Erhebung schriftlicher bzw. telefonischer Support geleistet. Dafür wurde eine eigene Hotline eingerichtet. Außerdem stehen die Postfächer arbeitskraefteueberlassung@statistik.gv.at, akueausland@statistik.gv.at sowie arbeitsvermittlung@statistik.gv.at für individuelle Anfragen von Respondent:innen zu den jeweiligen Erhebungen zur Verfügung.

Auswertung

Die Informationen der drei Teilbereiche werden in Datenbanken gespeichert und es werden authentische Datenbestände für Ergebnisdarstellungen und Verlaufsanalysen erzeugt.

Die Meldungen werden streng vertraulich behandelt und die Ergebnisse in einer Weise publiziert, so dass ein Rückschluss aus den Daten auf einzelne Unternehmen nicht möglich ist.

Die Befragungsinhalte zur Arbeitskraft werden ausschließlich in pseudonymisierter Form verarbeitet und gespeichert (§ 15 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000). Die Pseudonymisierung der Personendaten wird durch die Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) ermöglicht. Bei nicht pseudonymisierbaren Datensätzen (keine Zuordnung zu einem bPK möglich) wird das bPK durch eine Laufnummer ersetzt.

Die jeweiligen Datenschutzinformationen der einzelnen Erhebungen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden auf der Website sowie im Fragebogen in elektronischer Form angeboten. Außerdem erfolgt ein Verweis bzw. Link auf die Datenschutzinformation, die sich auf die Verwendung von „eQuest“ bezieht.

Statistik Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften
Die zu erbringende Leistung umfasst sowohl die im AÜG § 13 Abs. 4 enthaltenen Unternehmen mit einer Gewerbeberechtigung der Überlassung von Arbeitskräften als auch Beschäftiger:innenbetriebe mit aus dem ausländischen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) überlassenen Dienstnehmer:innen laut AÜG § 13. Abs. 8.

Die pseudonymisierten Personendaten der Erhebung werden mit den in der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vorhandenen pseudonymisierten Beschäftigungsdaten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger verknüpft, um der Berichtspflicht gem. § 13 Abs. 7 Z. 1f AÜG („durchschnittliche Anzahl und Dauer der Dienstverhältnisse“) nachzukommen. Als Dauer des Dienstverhältnisses wird die Dauer eines beendeten Dienstverhältnisses definiert.

Die Ergebnisse der Erhebung sollen in einen Berichtsband mit Text- und Tabellenteil einfließen und in vom BMASGPK definierten Standardtabellen dargestellt werden.

Im Endbericht zur Arbeitskräfteüberlassung ist eine Auswertung betreffend überlassene Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt für den Erhebungszeitraum nach Haupttätigkeit des beschäftigenden Unternehmens (gemäß ÖNACE 2025, 2-Steller) und Geschlecht integriert.

Zusätzlich zu diesem Endbericht sollen dem BMASGPK folgende Sonderauswertungen zur Verfügung gestellt werden:

Aus dem Inland überlassene Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt nach Fachverband der WKO Wirtschaftskammersystematik, untergliedert nach Arbeiter:innen sowie Angestellten auf Basis der Ergebnisse der Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung (des jeweiligen Erhebungsjahres) für Gesamtösterreich und Bundesland des beschäftigenden Unternehmens.

Form: 10 Tabellen (für Gesamtösterreich und 9 Bundesländer), in denen Fachverbände und Stellung im Beruf gekreuzt dargestellt werden.

Aus dem Inland überlassene Arbeitskräfte auf Basis der Monatsendstichtage, nach Bundesland aus dem die Überlassung erfolgt und nach Bundesland in dem die Arbeitskraft tätig ist sowie aus dem Ausland überlassene Arbeitskräfte auf Basis der Monatsendstichtage, nach dem Bundesland in dem die Arbeitskraft tätig ist. Jeweils für Gesamt, Frauen und Männer.

Aus dem Inland überlassene Arbeitskräfte auf Basis der Monatsendstichtage, nach Bundesland von dem aus die Überlassung erfolgt sowie aus dem Inland überlassene Arbeitskräfte auf Basis der Monatsendstichtage, nach Bundesland in dem die Arbeitskraft tätig ist für den Fachverband Spedition und Logistik (504) für den jeweiligen Erhebungszeitraum nach Bundesländern sowie Arbeiter:innen und Angestellten dargestellt.

Statistik Arbeitsvermittlung

Die Erhebung schließt in der Erstellung von dreizehn vom BMASGPK definierten Standardtabellen, wobei die definierten Variablen nach Bundesländern und den zehn Berufshauptgruppen der Ö-ISCO 08 dargestellt werden. Außerdem wird ein Gesamtbericht für Österreich erstellt.

5 Leistungsfrist

Vorbehaltlich einer Beauftragung bis 31.12.2025 kann die Erbringung des Leistungsgegenstandes nach folgendem Zeitplan erbracht werden:

- Bericht mit Text- und Tabellenteil zur Erhebung Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften 2026 **bis spätestens 15.01.2027** sowie Sonderauswertungen (siehe Punkt 4) **bis spätestens 31.01.2027**
- Berichtsband mit Text- und Tabellenteil zur Erhebung Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften 2027 **bis spätestens 15.01.2028** sowie Sonderauswertungen (siehe Punkt 4) **bis spätestens 31.01.2028**
- Berichtsband mit Text- und Tabellenteil zur Erhebung Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften 2028 **bis spätestens 15.01.2029** sowie Sonderauswertungen (siehe Punkt 4) **bis spätestens 31.01.2029**

- Bericht mit Tabellenteil zur Erhebung Arbeitsvermittlung 2026 **bis spätestens 31.05.2027**
- Bericht mit Tabellenteil zur Erhebung Arbeitsvermittlung 2027 **bis spätestens 31.05.2028**
- Bericht mit Tabellenteil zur Erhebung Arbeitsvermittlung 2028 **bis spätestens 31.05.2029**

6 Kosten und Zahlungsplan

Von der Bundesanstalt Statistik Österreich wird gemäß § 60 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 keine Umsatzsteuer auf ihre Leistungen in Rechnung gestellt. Gemäß § 60 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 finden alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen auch auf die Bundesanstalt Anwendung, soweit sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig wird. Die gesetzlichen Aufgaben der Bundesanstalt sind in § 23 des Bundesstatistikgesetzes 2000 näher ausgeführt. In diesem Paragraphen ist in Abs. 2 geregelt, dass die Bundesanstalt die Erstellung von Statistiken und Supportleistungen Einrichtungen des Bundes und Dritten vertraglich gegen Entgelt anbieten und erbringen darf. Bei der Durchführung der vereinbarten statistischen Arbeiten gemäß § 13 AÜG als Dienstleister des BMASGPK handelt es sich um die Erfüllung der im Bundesstatistikgesetz 2000 geregelten gesetzlichen Aufgaben gemäß u. a. der o. gesetzl. Bestimmung.

Gegenüber dem geltenden Vertrag 2023 bis 2025 (GZ: 2023-0.024.202) zwischen der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und dem BMAW zur gegenständlichen statistischen Erhebung ergeben sich Kostensteigerungen, die aus den kollektivvertraglichen Erhöhungen der Personalkosten der Jahre 2023 bis 2025 resultieren. Des Weiteren müssen die Kosten technischer Systeme zukünftig anteilig auch Vertragsprojekten verrechnet werden.

Für die in diesem Anbot beschriebenen Leistungen fallen für die Erhebungsjahre 2026 bis 2028 Kosten in der Höhe von **EUR 454 567,79** (Pauschalentgelt) an. Diese teilen sich wie folgt auf die Erhebungsjahre auf:

- Erhebungsjahr 2026 EUR 146 896,31
- Erhebungsjahr 2027 EUR 151 544,41
- Erhebungsjahr 2028 EUR 156 127,07

Die nähere Zusammensetzung von Personal- und Sachaufwand wird nachfolgend dargestellt.

Angebotskalkulation

ERHEBUNGSJAHR 2026		
	STUNDEN	KOSTEN
PERSONALAUFWAND	1 345,00	EUR 134 759,02
SACHAUFWAND		EUR 12 137,29
GESAMTKOSTEN		EUR 146 896,31

ERHEBUNGSJAHR 2027		
	STUNDEN	KOSTEN
PERSONALAUFWAND	1 345,00	EUR 139 022,67
SACHAUFWAND		EUR 12 521,74
GESAMTKOSTEN		EUR 151 544,41

ERHEBUNGSJAHR 2028		
	STUNDEN	KOSTEN
PERSONALAUFWAND	1 345,00	EUR 143 225,60
SACHAUFWAND		EUR 12 901,47
GESAMTKOSTEN		EUR 156 127,07

Zahlungsplan

Die Beträge werden nach Maßgabe des folgenden Zahlungsplans in Rechnung gestellt:

Erhebungsjahr	Zeitpunkt der Rechnungslegung	Betrag
2026	Juni 2027	EUR 146 896,31
2027	Juni 2028	EUR 151 544,41
2028	Juni 2029	EUR 156 127,07

Die Rechnungslegung erfolgt nach Übermittlung und Abnahme der Ergebnisse des jeweiligen Erhebungsjahres; die Bezahlung jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der Teilrechnung.

7 Veröffentlichung

Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ veröffentlicht die Ergebnisse gemäß §§ 19 und 30 Bundesstatistikgesetz 2000. Eine gegebenenfalls wissenschaftliche Weiterverwendung der statistischen Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen des §§ 31ff des Bundesstatistikgesetzes 2000.

8 Gültigkeit des Angebots

Dieses Anbot ist bis einschließlich 31.12.2025 gültig. Nach diesem Zeitpunkt verlieren die genannten Konditionen ihre Gültigkeit.

Wien, am 2

DDr. Franz
Kaufmann

Anlage: Liste der Fachverbände der WKO

9 Anhang – Liste der Fachverbände der WKO

Code	Bezeichnung	Sparte
101	Fachverband Bau	Gewerbe und Handwerk
103	Fachverband der Dachdecker, Glaser und Spengler	Gewerbe und Handwerk
104	Fachverband der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	Gewerbe und Handwerk
105	Fachverband der Maler und Tapezierer	Gewerbe und Handwerk
106	Fachverband der Bauhilfsgewerbe	Gewerbe und Handwerk
107	Fachverband Holzbau	Gewerbe und Handwerk
108	Fachverband der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe	Gewerbe und Handwerk
110	Fachverband der Metalltechniker	Gewerbe und Handwerk
111	Fachverband der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	Gewerbe und Handwerk
112	Fachverband der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	Gewerbe und Handwerk
113	Fachverband der Kunststoffverarbeiter	Gewerbe und Handwerk
114	Fachverband der Mechatroniker	Gewerbe und Handwerk
115	Fachverband der Fahrzeugtechnik	Gewerbe und Handwerk
116	Fachverband der Kunsthandwerke	Gewerbe und Handwerk
117	Fachverband Mode und Bekleidungstechnik	Gewerbe und Handwerk
118	Fachverband der Gesundheitsberufe	Gewerbe und Handwerk
119	Fachverband der Lebensmittelgewerbe	Gewerbe und Handwerk
120	Fachverband der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	Gewerbe und Handwerk
121	Fachverband der Gärtner und Floristen	Gewerbe und Handwerk
122	Fachverband der Berufsfotografie	Gewerbe und Handwerk
123	Fachverband der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Gewerbe und Handwerk
124	Fachverband der Friseure	Gewerbe und Handwerk
125	Fachverband der Rauchfangkehrer und der Bestatter	Gewerbe und Handwerk
126	Fachverband der gewerblichen Dienstleister	Gewerbe und Handwerk
127	Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung	Gewerbe und Handwerk

Code	Bezeichnung	Sparte
128	Fachverband der persönlichen Dienstleister	Gewerbe und Handwerk
129	Fachverband der Film- und Musikwirtschaft	Gewerbe und Handwerk
201	Fachverband Bergwerke und Stahl	Industrie
202	Fachverband der Mineralölindustrie	Industrie
203	Fachverband der Stein- und keramischen Industrie	Industrie
204	Fachverband der Glasindustrie	Industrie
205	Fachverband der chemischen Industrie	Industrie
206	Fachverband der Papierindustrie	Industrie
207	PROPAK Produkte aus Papier und Karton	Industrie
209	Fachverband der Bauindustrie	Industrie
210	Fachverband der Holzindustrie	Industrie
211	Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	Industrie
212	Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	Industrie
213	Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen	Industrie
215	Fachverband der NE-Metallindustrie	Industrie
216	Fachverband der metalltechnischen Industrie	Industrie
217	Fachverband der Fahrzeugindustrie	Industrie
218	Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie	Industrie
301	Fachverband des Lebensmittelhandels	Handel
302	Fachverband der Tabaktrafikanter	Handel
303	Fachverband des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	Handel
304	Fachverband des Agrarhandels	Handel
305	Fachverband des Energiehandels	Handel
306	Fachverband des Markt-, Straßen- und Wanderhandels	Handel
307	Fachverband des Außenhandels	Handel
308	Fachverband des Handels mit Mode und Freizeitartikeln	Handel
309	Fachverband des Direktvertriebes	Handel
310	Fachverband des Papier- und Spielwarenhandels	Handel

Code	Bezeichnung	Sparte
311	Fachverband der Handelsagenten	Handel
312	Fachverband des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels	Handel
313	Fachverband des Baustoff-, Eisen- und Holzhandels	Handel
314	Fachverband des Maschinen- und Technologiehandels	Handel
315	Fachverband des Fahrzeughandels	Handel
316	Fachverband des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels	Handel
317	Fachverband des Elektro- und Einrichtungsfachhandels	Handel
318	Fachverband des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels	Handel
320	Fachverband der Versicherungsagenten	Handel
401	Fachverband der Banken und Bankiers	Banken und Versicherung
402	Fachverband der Sparkassen	Banken und Versicherung
403	Fachverband der Volksbanken	Banken und Versicherung
404	Fachverband der Raiffeisenbanken	Banken und Versicherung
405	Fachverband der Landes-Hypothekenbanken	Banken und Versicherung
406	Fachverband der Versicherungsunternehmen	Banken und Versicherung
407	Fachverband der Pensions- und Vorsorgekassen	Banken und Versicherung
501	Fachverband der Schienenbahnen	Transport und Verkehr
502	Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen	Transport und Verkehr
503	Fachverband der Seilbahnen	Transport und Verkehr
504	Fachverband der Spediteure	Transport und Verkehr
505	Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	Transport und Verkehr
506	Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe	Transport und Verkehr
507	Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	Transport und Verkehr
508	Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen	Transport und Verkehr
601	Fachverband Gastronomie	Tourismus und Freizeitwirtschaft
602	Fachverband Hotellerie	Tourismus und Freizeitwirtschaft
603	Fachverband der Gesundheitsbetriebe	Tourismus und Freizeitwirtschaft
604	Fachverband der Reisebüros	Tourismus und Freizeitwirtschaft

Code	Bezeichnung	Sparte
605	Fachverband der Kino-, Kultur und Vergnügungsbetriebe	Tourismus und Freizeitwirtschaft
606	Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe	Tourismus und Freizeitwirtschaft
701	Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	Information und Consulting
702	Fachverband Finanzdienstleister	Information und Consulting
703	Fachverband Werbung und Marktkommunikation	Information und Consulting
704	Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	Information und Consulting
705	Fachverband Ingenieurbüros	Information und Consulting
706	Fachverband Druck	Information und Consulting
707	Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhand	Information und Consulting
708	Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft	Information und Consulting
709	Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	Information und Consulting
710	Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen	Information und Consulting

Arbeits- und Sozialrechtliche Bestimmungen

Stand: 09/2021

Die:Der Auftragnehmer:in erklärt sich mit der Anwendung nachfolgender Bestimmungen einverstanden:

1. Die:Der Auftragnehmer:in erklärt, dass sie:er das Anbot für die in der Ausschreibung definierten Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden und in § 93 Bundesvergabegesetz (BVergG) 2018, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nummer (Nr.) 65/2018, demonstrativ angeführten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt hat und verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten.
2. Bestehen für den Betrieb der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers keine Instrumente kollektiver Rechtsgestaltung (siehe Aufzählung in Punkt 3), so verpflichtet sich die:der Auftragnehmer:in, jene sozialrechtlichen Bestimmungen, Regelungen über die Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen einzuhalten, die für die:den einzelne:n Arbeitnehmer:in nicht weniger günstig sind als die, die für Arbeitnehmer:innen in gleichen oder verwandten Wirtschaftszweigen gelten, sofern die Arbeitsverhältnisse im Wesentlichen gleichartig sind.
3. Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich, die Arbeitnehmer:innen auf den/die jeweils anzuwendende/n Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif, Lehrlingsentschädigung hinzuweisen und über die gemäß Punkt 2 geltenden Arbeitsbedingungen zu unterrichten, sofern nicht bereits auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Auflage oder der Anschlag der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich außerdem, die Bestimmungen nach Punkt 5., 5.1. und 6 wortlautgetreu an einer für alle Arbeitnehmer:innen zugänglichen Stelle zur freien Einsichtnahme aufzulegen.
4. Die Weitergabe von Teilen der Leistungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

- 4.1. Die Weitergabe von Teilleistungen ist aber nur dann zulässig, wenn die:der Subunternehmer:in die für die Ausführung ihres:seines Teiles erforderliche Eignung besitzt und wenn sich die:der Subunternehmer:in verpflichtet hat, die unter Punkt 1 bis 3 sowie Punkt 9 angeführten Verpflichtungen im Rahmen des Subauftrages einzuhalten.
5. Die:Der Auftragnehmer:in erklärt ihr:sein Einverständnis, dass, falls sie:er mit der Auszahlung des Entgeltes an die bei der Ausführung des Auftrages beschäftigten Arbeitnehmer:innen mehr als eine Woche in Verzug ist, die vergebende Stelle berechtigt ist, von den Zahlungen an die:den Auftragnehmer:in aus diesem Auftrag einen Betrag in der Höhe des rückständigen Entgeltes der Arbeitnehmer:innen, soweit dieses von der:vom Auftragnehmer:in unbestritten ist, auf deren Antrag zurückzuhalten und an die Arbeitnehmer:innen auszuzahlen. Die vergebende Stelle wird sich vor der Auszahlung bemühen, das Einvernehmen mit der:dem Auftragnehmer:in über die Art und Weise der Auszahlung herzustellen.
 - 5.1. Werden nicht ausbezahlte Entgeltforderungen der Arbeitnehmer:innen von der:vom Auftragnehmer:in bestritten, wird die vergebende Stelle die zuständigen Kollektivvertragspartner:innen einladen, innerhalb einer Frist von drei Wochen einen gemeinsamen Vorschlag vorzulegen, ob beziehungsweise bis zu welcher Höhe die umstrittenen Entgeltforderungen von der vergebenden Stelle zurückbehalten und an die Arbeitnehmer:innen ausbezahlt werden sollten. Wird innerhalb dieser Frist kein gemeinsamer Vorschlag der zuständigen Kollektivvertragspartner:innen vorgelegt, dann erfolgt keine Zurückbehaltung von bestrittenen Entgeltforderungen der Arbeitnehmer:innen, es sei denn, dass beide Kollektivvertragspartner:innen gemeinsam um Terminerstreckung ersuchen und einen gemeinsamen Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.
6. Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich im Falle von Lohnrückständen im Sinne des Punktes 5, den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf ihren Antrag die genaue Bezeichnung und die Anschrift der vergebenden Stelle bekannt zu geben.
7. Die:Der Auftragnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass von der Zuschlagserteilung Angebote von Bewerberinnen und Bewerbern ausgeschlossen werden, von denen der vergebenden Stelle bekannt ist oder bekannt wird, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre die Vertragsbedingungen wie unter Punkt 1 oder 2 angegeben oder soziale Schutzgesetze erheblich verletzt haben.

- 7.1. Unter sozialen Schutzgesetzen sind die zum Schutze der Arbeitnehmer:innen erlassenen Vorschriften zu verstehen, insbesondere die Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmer:innen, die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, die Mutterschutzvorschriften sowie die Arbeitszeit- und Urlaubsvorschriften.
- 7.2. Die:Der Auftragnehmer:in nimmt ferner zur Kenntnis, dass von der Zuschlagserteilung auch Angebote von Bewerberinnen und Bewerbern ausgeschlossen werden, die in den letzten 3 Jahren gegen das Gleichbehandlungsgesetz oder das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz erheblich verstoßen haben.
- 7.3. Verletzungen werden insbesondere dann als erheblich anzusehen sein, wenn wiederholte rechtskräftige Verurteilungen durch ein Strafgericht oder durch ein Arbeitsgericht beziehungsweise rechtskräftige Bestrafungen durch eine Verwaltungsbehörde eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der in Punkt 7. sowie Punkt 7.2. angeführten Bestimmungen erkennen lassen.
- 7.4. Verletzungen der sozialen Schutzgesetze und des Gleichbehandlungsgesetzes beziehungsweise Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sind auch dann als erheblich anzusehen, wenn wohl keine wiederholte rechtskräftige Verurteilung oder Bestrafung vorliegt, jedoch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige, schwerwiegende Außerachtlassung sozialer Schutzgesetze bekannt wurde.
8. Die:Der Auftragnehmer:in nimmt ferner zur Kenntnis, dass von der Zuschlagserteilung im Allgemeinen auch Angebote von Bewerberinnen und Bewerbern auszuschließen sind, die in den letzten drei Jahren Arbeiten an Zwischenunternehmer:innen vergeben haben, von denen ihnen bekannt war, dass sie innerhalb dieses Zeitraumes Verletzungen arbeitsrechtlicher Bestimmungen im Sinne von Punkt 7 begangen haben.
9. Die:Der Auftragnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass zum Nachweis ihrer:seiner beruflichen Zuverlässigkeit vor der Zuschlagserteilung aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministeriums für Finanzen eine Auskunft gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der geltenden Fassung (idGF), und eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, idGF, eingeholt werden kann, um festzustellen, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28

Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) oder gemäß den §§ 28 oder 29 LSD-BG zuzurechnen ist. Dies gilt auch für Subunternehmer:innen im Falle einer teilweisen Weitergabe des Auftrages (siehe Punkt 4.1.). Bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich sind diese Auskünfte in jedem Fall einzuholen.

SIGNATURFELDER

Rechtsgültige Unterfertigung der vertretungsbefugten Personen mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) idgF.:

Signaturfeld 1 Auftragnehmer:in (Ort und Datum)



Signaturfeld 2 Auftragnehmer:in (Ort und Datum) (bei Bedarf)



Hinweis: Bei Bieter:innengemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung aller Mitglieder oder der bevollmächtigten Vertreterin bzw. des bevollmächtigten Vertreters der Bieter:innengemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft erforderlich!

2 Kategorien von betroffenen Personen, Kategorien von personenbezogenen Daten und deren Quellen

Im Rahmen der Anbahnung (Bewerbung zur Teilnahme am Vergabeverfahren und Angebotslegung), des Abschlusses und der Abwicklung von Verträgen werden die von den Teilnahmewerber:innen, Bieter:innen und Auftragnehmer:innen an die Auftraggeberin übermittelten oder sonst offengelegten personenbezogenen Daten jener Mitarbeiter:innen und sonstigen Personen verarbeitet, die in Bezug auf den Teilnahmeantrag, das Angebot oder den Vertrag vertretungs- oder erklärungsbefugt sind, als Kontaktpersonen fungieren, zum Nachweis der Eignung des Unternehmens herangezogen werden oder mit der Erbringung der vertraglichen Leistung betraut oder (z.B. im Rahmen einer Auftragsverarbeitung) von dieser betroffen sind.

Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag usw.), Legitimationsdaten (Ausweis), Befähigungs-, Berechtigungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsnachweise, Strafregisterbescheinigungen, Kontoverbindungen, Korrespondenzdaten, Dokumentationsdaten (z.B. im Zusammenhang mit der Kontrolle oder Abnahme der Werkleistung), Verarbeitungsergebnisse, welche die Auftraggeberin selbst (z.B. zur aktenmäßigen Archivierung) oder eine:in von ihr eingesetzte:r Auftragsverarbeiter:in generiert, sowie personenbezogene Daten, welche für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (z.B. zur Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF oder zur Rechnungshofkontrolle) erforderlich sind. Außerdem ist es möglich, dass die Auftraggeberin personenbezogene Daten durch Rückfragen bei anderen in Betracht kommenden Organen des Bundes oder bei sonstigen Dritten erhebt.

In Vergabeverfahren, die über das Vergabeportal der Auftraggeberin abgewickelt werden (insb. e-Vergaben), wird die ANKÖ SERVICE Ges.m.b.H. als Auftragsverarbeiterin nach Art. 28 DSGVO für die Auftraggeberin tätig.

3 Rechtsgrundlagen und Zwecke der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Anbahnung, zum Abschluss und zur Abwicklung von Verträgen (ausgeschriebene Aufträge der Verantwortlichen) sowie allen damit in Verbindung stehenden Kontrolltätigkeiten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auch zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (BVerGG 2018, BHG 2013, BHV 2013, Rechnungshofgesetz), denen die Auftraggeberin dabei unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann darüber hinaus auch aufgrund der Einwilligung der betroffenen Personen erfolgen, die gegenüber der ANKÖ SERVICE Ges.m.b.H. im Zuge der Bieter:innenregistrierung auf www.vergabeportal.at zum Zweck der Teilnahme an Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber:innen erteilt wird. Mit dieser Einwilligung stimmen die betroffenen Personen der Verarbeitung der von ihnen übermittelten personenbezogenen Daten zu diesem Zweck zu (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

4 Offenlegung der Daten

Innerhalb der Einrichtungen der Auftraggeberin erhalten diejenigen Abteilungen und Mitarbeiter:innen jene personenbezogenen Daten, welche diese zur Erfüllung vertraglicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen sowie für die Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten allenfalls von der Auftraggeberin beauftragte Auftragsverarbeiter:innen (z.B. IT-Dienstleister:innen) personenbezogene Daten, sofern die Daten zur Erbringung der jeweiligen Leistungen benötigt werden. Überdies können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des BHG 2013, der Rechnungshof, die Finanzprokurator, die Europäische Union, andere Auftragnehmer:innen des Bundes usw.) personenbezogene Daten aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das BMASGPK durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verpflichtet sein kann, personenbezogene Daten, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag erhoben werden, auf der Plattform data.gv.at zu veröffentlichen oder im Einzelfall informationswerbenden Personen zu übermitteln.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation erfolgt nicht.

5 Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden von der Auftraggeberin, soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Vertrages (von der Anbahnung und Abwicklung bis zur Beendigung) und darüber hinaus gemäß entsprechenden gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem BHG 2013, der BHV 2013, dem BVergG 2018 und aus unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet. Die Auftraggeberin behält sich vor, personenbezogene Daten auch nach Ablauf der siebenjährigen haushaltsrechtlichen Aufbewahrungspflicht (§§ 89 und 105 BHG) für die Dauer der absoluten Verjährungsfrist nach ABGB aufzubewahren, um gegebenenfalls Rechtsansprüche geltend machen, ausüben oder verteidigen zu können.

6 Datenschutzrechte

Aus der DSGVO ergeben sich für die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen unmittelbar eine Vielzahl an Rechten im Zusammenhang mit ihren personenbezogenen Daten. Die Betroffenen haben - abhängig vom jeweiligen Rechtmäßigkeitsgrund der Verarbeitung - grundsätzlich Recht auf Auskunft, Berichtigung, Übertragbarkeit und Löschung dieser Daten sowie auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, jeweils nach Maßgabe des Unionsrechtes und des innerstaatlichen Rechtes.

7 Pflicht zur Datenbereitstellung

Von Teilnahmewerber:innen, Bieter:innen und Auftragnehmer:innen sind diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Anbahnung, den Abschluss und für die Abwicklung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Auftraggeberin gesetzlich verpflichtet ist. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt, muss die Auftraggeberin den Abschluss des Vertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender Vertrag zu beenden, wenn keine Bereitstellung von erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt.

8 Beschwerderecht

Beschwerden im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Verantwortliche wären an folgende Stelle zu richten:

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien
Telefon: +43 (0) 1 52 152-0
E-Mail: dsb@dsb.at
Website: www.dsb.gv.at



13. JAN. 2026

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Diese Beilage ist integraler Bestandteil des Vertrages mit der

GZ: 2025-0.931.076

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Die nachstehende Verantwortliche beauftragt im Rahmen des Vertrages mit der Bezeichnung **"Statistik über Arbeitskräfteüberlassung, Überlassungen aus dem Ausland und private Arbeitsvermittlungen für die Jahre 2026 bis 2028"** folgende Auftragsverarbeiterin mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Verantwortliche:

Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010, Wien (im Folgenden „Auftraggeberin“).

Die Auftraggeberin entscheidet allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Auftragsverarbeiterin:

Bundesanstalt Statistik Österreich, Guglgasse 13, 1110 Wien, (im Folgenden „Auftragnehmerin“).

1.2. Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

Daten zur überlassenen Person: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit des Dienstnehmers, Art der Verwendung (Arbeiter oder Angestellter), Beginn und Ende der Überlassung

1.3. Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:

Die konkreten Personengruppen betreffen überlassene Arbeitskräfte von Unternehmen mit Gewerbeberechtigung „Überlassung von Arbeitskräften“ sowie von Unternehmen mit Sitz im ausländischen EWR ins Inland überlassene Arbeitskräfte.

Hinzuweisen ist darauf, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass bezüglich der unternehmensbezogenen Daten in Einzelfällen eventuell auch Einträge von unternehmerisch tätigen natürlichen Personen (Einzelunternehmer) vorhanden sein können, die aber wie ausgeführt so früh als möglich verschlüsselt werden.

Bei der Arbeitskräfteüberlassung hat der Überlasser zum Beschäftiger Daten zu übermitteln, die die Bundesanstalt Statistik Österreich dann weiterverarbeitet:

Namen und Anschrift des Beschäftigers; Umsatzsteueridentifikationsnummer, bei Zugehörigkeit des Beschäftigers zu einer Wirtschaftskammer den jeweiligen Fachverband oder bei Nicht-zugehörigkeit des Beschäftigers zu einer Wirtschaftskammer die sonstige gesetzliche Interessenvertretung oder die Berufsvereinigung und deren allfällige fachliche Untergliederung, der der Beschäftiger angehört, der Staat in dem sich der Firmensitz des beschäftigenden Unternehmens befindet sowie das Bundesland des Standorts des überlassenden Unternehmens.

Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:

Einzelunternehmen (Beschäftiger)

Der Überlasser übermittelt die gesetzlich angeführten Daten unter Anführung von Kontaktinformationen. Möglich Einzelunternehmen (Überlasser)

Bei der Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften übermittelt der Beschäftiger Daten zum Staat, in dem sich der Firmensitz des überlassenden Unternehmens befindet. Der Beschäftiger übermittelt die gesetzlich angeführten Daten unter Anführung von Kontaktinformationen. Möglich Einzelunternehmen (Beschäftiger)

Bei der Arbeitsvermittlung werden zum Arbeitsvermittler folgende Datenkategorien verarbeitet:

Kontaktinformationen zu den Unternehmen bzw. Einrichtungen, die im Bereich Arbeitsvermittlung tätig sind (diese werden dem Gewerbeinformationssystem Austria und dem Register der statistischen Einheiten gemäß § 25a Bundesstatistikgesetz 2000 entnommen), Anzahl der Stellenabgänge im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt, Anzahl der Stellenabgänge im vorangegangenen Kalenderjahr durch Online-Vermittlung, jeweils gegliedert nach Berufshauptgruppen gemäß Ö-ISCO- 2008.

Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:

Einzelunternehmen im Bereich Arbeitsvermittlung

2. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet mit Beendigung des unter Punkt 1.1 bezeichneten Vertrages.

3. Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

3.1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge der Auftraggeberin zu verarbeiten. Erhält die Auftragnehmerin einen behördlichen Auftrag, Daten der Auftraggeberin herauszugeben, so hat sie - sofern gesetzlich zulässig – die Auftraggeberin unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diese zu verweisen.

3.2. Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

3.3. Die Auftragnehmerin erklärt rechtsverbindlich, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen). Über die Maßnahmen in der Anlage 1 hinaus kann die Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO verlangen.

3.4. Die Auftragnehmerin ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Auftraggeberin die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft,

Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt der Auftraggeberin alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag irrtümlich an die nichtzuständige Auftragnehmerin gerichtet, hat die Auftragnehmerin den Antrag unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten und die:den Antragsteller:in darüber zu informieren.

3.5. Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

3.6. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verzeichnis nach Art. 30 DSGVO zu erstellen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

3.7. Der Auftraggeberin wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihr überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch sie beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

3.8. Die Auftragnehmerin ist nach Beendigung des unter Punkt 1.1. bezeichneten Vertrages verpflichtet bzw. berechtigt, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, soweit erforderlich weiter zu verarbeiten, soweit dies mit den Bestimmungen der DSGVO vereinbar ist.

Im Falle einer weiteren Verarbeitung nach Beendigung des Vertrages ist die Auftragnehmerin alleinige Verantwortliche im Sinne der DSGVO und hat die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten.

Wenn die Auftragnehmerin die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist sie verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch der Auftraggeberin in dem Format, in dem sie die Daten von der Auftraggeberin erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

3.9. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, falls sie der Ansicht ist, eine Weisung der Auftraggeberin verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

5. Sub-Auftragsverarbeiter:innen

Ist die Auftragnehmerin gemäß des unter Punkt 1.1. bezeichneten Vertrages befugt, ein konkretes Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter:in hinzuzuziehen, so hat die Auftragnehmerin die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO mit der:dem Sub-Auftragsverarbeiter:in abzuschließen. Dabei ist sicherzustellen, dass die:der Sub-Auftragsverarbeiter:in dieselben Verpflichtungen einget, die der Auftragnehmerin auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt die:der Sub-

Auftragsverarbeiter:in ihren:seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin für die Einhaltung dieser Pflichten durch die:den Sub-Auftragsverarbeiter:in.

Anlage 1 - Technisch-organisatorische Maßnahmen

Vertraulichkeit

- **Zutrittskontrolle:** Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Schlüssel, Magnet- oder Chipkarten, elektrische Türöffner, Portier:in, Sicherheitspersonal, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- **Zugangskontrolle:** Schutz vor unbefugter Systembenutzung, z.B.: Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- **Zugriffskontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insbesondere von administrativen Benutzer:innenkonten;
- **Pseudonymisierung:** Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung entfernt, und gesondert aufbewahrt.
- **Klassifikationsschema für Daten:** Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

Integrität¹

- **Weitergabekontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z. B.: Verschlüsselung, „Virtual Private Networks“ (VPN), elektronische Signatur;
- **Eingabekontrolle:** Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z. B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- **Verfügbarkeitskontrolle:** Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z. B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern;
- Rasche **Wiederherstellbarkeit**;
- **Löschungsfristen:** Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, und dergleichen;

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

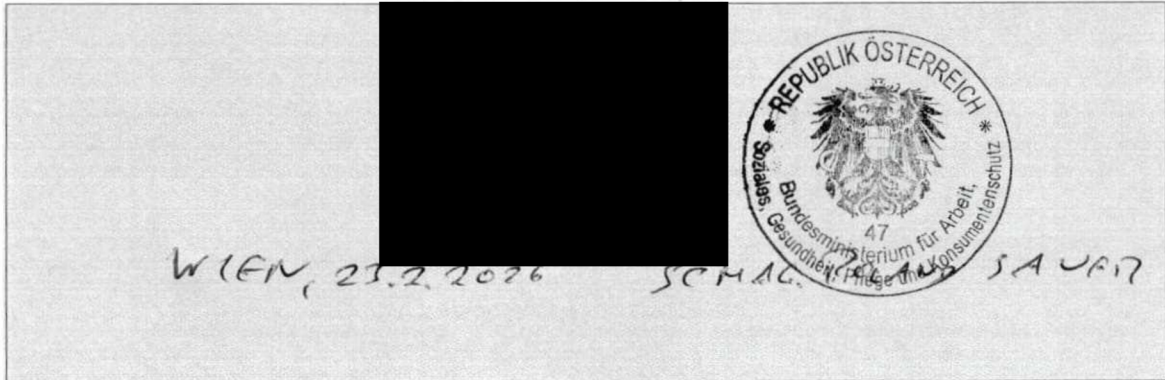
¹ Verhinderung von (unbeabsichtigter) Zerstörung/Vernichtung, (unbeabsichtigter) Schädigung, (unbeabsichtigtem) Verlust, (unbeabsichtigter) Veränderung von personenbezogenen Daten.

- Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter:innen-Schulungen;
- Incident-Response-Management;
- datenschutzfreundliche Voreinstellungen;
- **Auftragskontrolle:** Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung der Auftraggeberin, z. B.: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl der Auftragsverarbeiterin bzw. des Auftragsverarbeiters (ISO-Zertifizierung, ISMS), Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

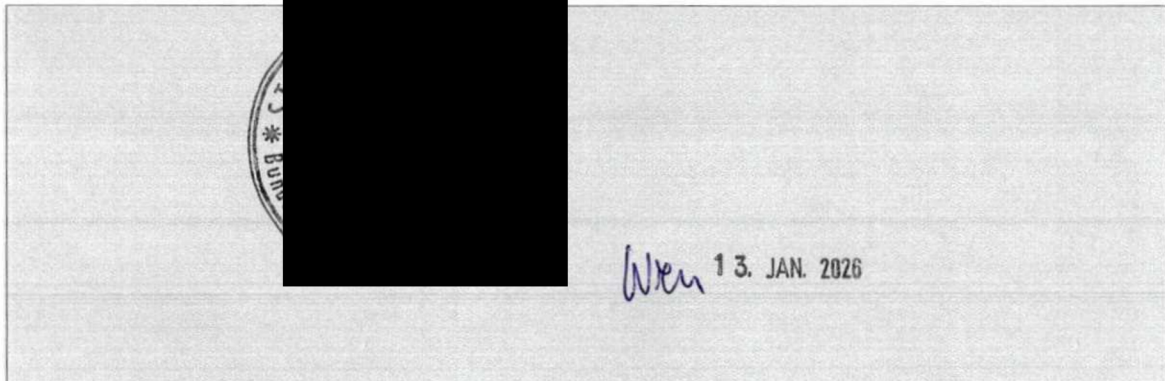
SIGNATURFELDER

Rechtsgültige Unterfertigung der vertretungsbefugten Personen mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) idGF. („Handysignatur/Bürgerkarte“)

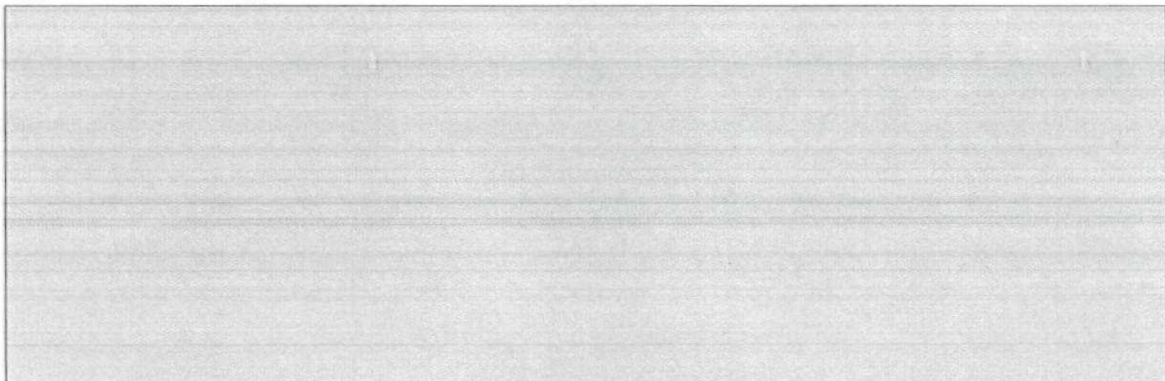
Signaturfeld Auftraggeberin (Ort und Datum)



Signaturfeld 1 Auftragnehmerin (Ort und Datum)



Signaturfeld 2 Auftragnehmer:in (Ort und Datum) (bei Bedarf)



Hinweis: Bei Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung aller Mitglieder oder der bevollmächtigten Vertreterin bzw. des bevollmächtigten Vertreters der Arbeitsgemeinschaft erforderlich!